Breslauer Zeitung

Die Expedition ist Herrenstrasse Nr. 20.

№ 166. Freitag den 20. Juli 1849.

Preußen.

Verordnung,

betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung findet, unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen, auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. fallen. Sie ist nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchen-Beamte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

Dienstvergehen überhaupt.

§ 2. Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden. Zu diesen Pflichten gehört, daß der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.

Amtsverbrechen.

§ 3. Amtsverbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens stattfindet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind, dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, in Stellung unter Polizeiaufsicht, oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet. — Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung blos mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts oder zugleich mit der Dienstentlassung oder einer anderen der im § 5, Nr. 1 und 2 bezeichneten Strafen bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Verschärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechts die Dienst-Entlassung angedroht ist.

§ 4. Die Bestimmung des § 333 Allg. Landr. Th. II. Tit. 20 ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

Bloße Dienstvergehen.

§ 5. Bloße Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disziplinar-Verfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung stattfindet, sind die nachstehenden Verletzungen der Amtspflicht:

1) Diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen blos mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienst-Entlassung (Verlust des Amtes, Dienstentsetzung, Amts-Entsetzung, Cassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im § 3 bezeichneten Art angedroht ist;
2) Diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist;
3) Diejenigen, welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt;
4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs;
5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind.

§ 6. Spricht das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§ 7. Die von einem Beamten im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Beamten außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei, wird lediglich im Disziplinarwege entschieden. — Dasselbe gilt, wenn Polizeibeamte die Uebertretung der Polizeigesetze dulden und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen.

Disziplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen.

§ 8. Das Disziplinar-Verfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§ 3) darstellt, daß wegen derselben eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freisprechung erfolgt oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§ 10) nach sich zieht.

§ 9. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Anschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird. — Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann die Disziplinarbehörde die Aussetzung des Disziplinarverfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, verordnen.

Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

§ 10. Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Beamten den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§ 11. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, für die Zeit der unerlaubten Entfernung, seines Dienst-Einkommens verlustig.

§ 12. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienst-Entlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienst-Entlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 13. Die Entziehung des Dienst-Einkommens (§ 11) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruches findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 14. Die Dienst-Entlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen.

§ 15. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienst-Entlassung vor Ablauf der Fristen (§ 12) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint.

Zustellung der Vorladungen rc.

§ 16. Die in dem § 12 erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie Demjenigen, an den sie ergehen, in Person oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt werden, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll.

Disziplinarstrafen.

§ 17. Die Disziplinarstrafen bestehen in:
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§ 18. Ordnungsstrafen sind:
Warnung.
Verweis.
Geldbuße.

§ 19. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in der Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.
   Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.
2) in Dienstentlassung.
   Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§ 20. Welche der in den Paragraphen 17 bis 19 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen. — Die Dienstentlassung muß insbesondere dann erfolgen, wenn der Beamte die Pflicht der Treue verletzt oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig gemacht hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinar-Verfahren.

Verfahren für Ordnungsstrafen.

§ 21. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 22. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt: Die Vorsteher derjenigen Behörden, die unter den Provinzialbehörden stehen, können gegen untere Beamte Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. — Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder Instruktionen beigelegt ist. Dasselbe gilt von Postamts-Vorstehern in Bezug auf ihre Untergebenen, und von Postinspektoren in Bezug auf die unteren Beamten ihres Bezirks. — Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen. — Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzial-Behörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten. — Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern, aufzuerlegen. — Welche Beamte zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

§ 23. Gegen die Verfügung von Ordnungs-Strafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt. — Sobald die Beschwerde erhoben wird, ist davon derjenigen Behörde Anzeige zu machen, welche die Strafe verfügt hat.

Verfahren für Entfernung aus dem Amte.

§ 24. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 25. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Diziplinarhof gehört (§ 26 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.
   Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.
2) In allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 26 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

Entscheidende Behörden erster Instanz.

§ 26. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§ 31) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;
2) die Provinzialbehörden, als:
   die Regierungen,
   die Provinzial-Schulkollegien,
   die Provinzial-Steuer-Direktionen,
   die Ober-Bergämter.

Vor die Provinzialbehörden gehören alle bei denselben angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten, welche nicht unter Nr. 1 begriffen sind. — Den Provinzialbehörden werden gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungs-Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen.

§ 27. In Bezug auf diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den in § 26 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums zu bestimmen.

§ 28. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörde kann von dem Staats-Ministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 29. Das Staatsministerium kann auf den Antrag des betreffenden Ministers oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disziplinarsache von einer Provinzial-Behörde an eine andere verweisen, wenn nach dem Gutachten des Disziplinarhofes Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinar-Behörde bezweifelt werden kann.

Kompetenz-Streitigkeiten.

§ 30. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinar-Behörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§ 31. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern der beiden obersten Gerichtshöfe gehören müssen. — Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt. — Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. — Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 32. Zur Erledigung der Displinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß der Vorsitzenden erforderlich.

§ 33. Bei den Provinzial-Behörden werden die Disziplinarsachen in besondern Plenarsitzungen erledigt, an welchen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil nehmen, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Alle zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat

Voruntersuchung.

§ 34. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

§ 35. Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Verhandlungen an die Behörde eingesandt, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat.

§ 36. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. — Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

Mündliche Verhandlung vor der entscheidenden Behörde erster Instanz.

§ 37. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte, unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§ 38. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen der Minister zu diesem Ende bezeichnet.

§ 39. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Der Angeschuldigte wird vernommen. Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 40. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staats-Anwaltschaft, oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 41. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm die entscheidende Behörde die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechts-Anwalt in der Vorladung oder später gestattet hat. Der Behörde steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nachträglich zu verordnen.

Entscheidung erster Instanz.

§ 42. Die Entscheidung, welches die Gründe derselben enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt. — Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§ 43. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 44. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

Berufung an das Staats-Ministerium.

§ 45. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Staats-Ministerium unter folgenden näheren Bestimmungen zulässig: Dem Angeschuldigten steht sie gegen jede Entscheidung zu, durch welche seine Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist; dem Beamten der Staats-Anwaltschaft gegen jede Endentscheidung.

§ 46. Die Anmeldung der Berufung geschieht bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 47. Das Staats-Ministerium wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staats-Anwalte oder nur von dem Angeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen der Entscheidung gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung eingelegt worden wäre. — Die Entscheidung des Staats-Ministeriums kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§ 48. Das Staats-Ministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten.

§ 49. Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staats-Ministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist. — Der Disziplinarhof muß vor Erstattung des Gutachtens den Beamten der Staats-Anwaltschaft in seinem Vor- und Antrage hören. — Er kann die Vorladung des Angeschuldigten verordnen und die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen sonstigen Verfügungen erlassen.

§ 50. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand (§ 94) verfügen.

§ 51. Die Entscheidung des Staatsministeriums, durch welche die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte von dem Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

Suspension kraft des Gesetzes.

§ 52. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Ge- Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 53. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungs-Beschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten, verurtheilt wird, von selbst auf, wenn nicht vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinar-Verfahrens beschlossen wird. — Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 55) nicht ein. — In dem unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

Suspension durch Verfügung.

§ 54. Die zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens verfügen.

Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen.

§ 55. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens; ist aber wider ihn durch ein Erkenntniß erster Instanz die Dienstentlassung ausgesprochen, oder ist der Verlust des Amtes die kraft des Gesetzes eintretende Folge des ergangenen Urtheiles (§ 9), so wird ihm von der Zeit der Publikation des Urtheils an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Diensteinkommens übersteigen darf, verabreicht. — Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen. — Aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§ 56. Der zu den Kosten (§ 55) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn das Verfahren den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat. — Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§ 57. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Vorläufige Untersagung der Ausübung der Amts-Verrichtungen.

§ 58. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amts-Verrichtungen vorläufig untersagt werden. Es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justiz-Verwaltung.

§ 59. Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

1. Ordnungsstrafen gegen verschiedene Justizbeamte.

§ 60. Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§ 18 und 22) verhängen, vorbehaltlich der in den §§ 72—75 enthaltenen Einschränkungen.

Beamte der Staats-Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei.

§ 61. Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Ober-Staatsanwalt, General-Prokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizei-Anwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen. — Die Art. 280, 281, 282 der rheinischen Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

§ 62. Der Staats-Anwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Ober-Prokurator) ist befugt, allen Beamten der Staats-Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

Büreau und Unterbeamte.

§ 63. Die Vorgesetzten, welche außer dem Justiz-Minister befugt sind, von Amts wegen oder auf den Antrag des Staats-Anwalts gegen Büreau- und Unter-Beamte der Gerichte, namentlich die Beamten des Sekretariats, der Kalkulatur, der Kassen- und Deposital-Verwaltung, der Registratur, der Kanzlei und der Exekutions-Vollstreckung Ordnungsstrafen zu verhängen, sind:

1) Der Erste Präsident eines obersten Gerichtshofes in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Der Erste Präsident eines Appellationsgerichts in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichts-Bezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
4) Der Dirigent einer Kriegsgerichts-Deputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichts-Deputation) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.

Gerichtsschreiber, Gerichts-Vollzieher bei den Rheinischen Gerichten.

§ 64. In Ansehung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche bei dem Rheinischen Revisions- und Cassationshofe und bei den übrigen Rheinischen Gerichten angestellt sind, finden die Bestimmungen des § 63 mit der Modification Anwendung, daß Geldbußen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen und Verweise gegen Gerichtsvollzieher auszusprechen, nur den Beamten der Staats-Anwaltschaft zusteht, und zwar:

1) Dem General-Prokurator bei dem rheinischen Revisions- und Kassationshofe in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher.
2) Dem General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichts-Bezirke angestellt sind.
3) Dem Ober-Prokurator eines Landgerichtes in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichtes angestellt sind.

Parket-Sekretäre.

§ 65. Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parket-Sekretäre auszusprechen, steht zu:

1) Den General-Prokuratoren gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind, dem General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe, außerdem gegen diejenigen, welche in dem Parket eines Ober-Prokurators angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem Ober-Prokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

Büreau- und Unterbeamte bei den General-Kommissionen und dem Revisions-Kollegium.

§ 66. Der Dirigent einer General-Kommission hat die Befugniß, die bei derselben und in deren Bezirken angestellten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern zu belegen. Gleiche Befugniß hat der Präsident des Revisions-Kollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten.

Spezial-Kommissarien.

§ 67. Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen sind befugt, gegen die Spezial-Kommissarien Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu dreißig Thalern endgültig zu verhängen.

Bureau- und Unterbeamte bei dem General-Auditoriat und dessen Unterbehörden.

§ 68. Der General-Auditeur kann die bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern belegen.

Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.

§ 69. Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des § 63 Nr. 1 und 2 an den Justiz-Minister;
2) in den übrigen Fällen des § 63 an den ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, und von dessen Verfügung an den Justiz-Minister;
3) von den Verfügungen eines Beamten der Staats-Anwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justiz-Minister;
4) in den Fällen des § 66 an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten;
5) in den Fällen des § 68 an den Kriegs-Minister.

2. Entfernung aus dem Amte.

Staats-Anwalte und Beamte der gerichtlichen Polizei.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§ 25, Nr. 1, § 26 ff.) finden auf die Beamten der Staats-Anwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizei-Anwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinar-Behörde maßgebend.

Bureau- und unterbeamte.

§ 71. Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§ 63) treten folgende Modifikationen ein:

1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht auch bei den vom Justiz-Minister ernannten Beamten dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars dem ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justiz-Ministers zu dieser Verfügung und Ernennung.
2 Die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt.
3) Der Staats-Anwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt.
4) Wenn der Beamte bei einer General-Kommission oder im Bezirke derselben angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren ersten Präsidenten unter Nr. 1 und 2 beigelegten Befugnisse von der General-Kommission und deren Dirigenten, und wenn der Beamte bei dem Revisions-Kollegium angestellt ist, von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.
5) Ist der Beamte bei dem General-Auditoriate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse von dem General-Auditoriate und dem General-Auditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegs-Ministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

Besondere Bestimmungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

§ 72. Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt. An der Befugniß der Gerichte, jede der im § 3

jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, so wie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geäudert. Die §§ 2 bis 10, 52 bis 54 der gegenwärtigen Verordnung finden ebenfalls Anwendung, in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§ 11 bis 16 und 55 bis 57. Jedoch steht die Verfügung der Amts-Suspension (§ 54), welche auf den schriftlichen Antrag des Staats-Anwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichts zulässigen Beschwerde an den Appellations-Gerichtshof.

Besondere Bestimmuugen für Advokaten, Rechtsanwalte, Notarien.

§ 73. Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§ 2 bis 10 und der §§ 52 und 54 dieser Verordnung Anwendung. Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§ 74 bis 83).

§ 74. Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822. Wegen der Amts-Suspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 72.

§ 75. Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehren-Rathes bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§ 76. In den Fällen des § 9 der gegenwärtigen Verordnung ist die Beschwerde an das Appellationsgericht und im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes an den Disziplinar-Senat zulässig. Die von einem Disziplinar-Rathe in Gemäßheit des § 54 verfügte Amts-Suspension bedarf der Bestätigung des Disziplinar-Senats, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinar-Senat kann auch auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators die Amts-Suspension verfügen.

§ 77. Wenn ein Disziplinarrath oder ein Ehrenrath eine Disziplinar-Untersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder wenn er die Erledigung einer eingeleiteten Untersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert, so kann das Appellationsgericht durch einen in der Plenar-Versammlung gefaßten Beschluß die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen. Zum Zwecke der Beschlußnahme hierüber kann der erste Präsident eine Plenar-Versammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichts es begehrt, oder wenn der Staats-Anwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet.

§ 78. Wenn das Appellations-Gericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung. Die Berufung steht dem Staats-Anwalte bei dem Appellations-Gerichte gegen jedes Endurtheil, und dem Angeschuldigten gegen jedes Urtheil zu, welches auf eine Geldbuße von mehr als Einhundert Thalern, oder Dienstentlassung, oder welches auf Suspension oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt lautet.

§ 79. So lange für die Rechts-Anwalte bei den obersten Gerichtshöfen ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem obersten Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. erledigt.

§ 80. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§ 78, 79 und 81 die Verordnung vom 30sten April 1847, und bei dem rheinischen Revisions- und Cassationshofe, so wie bei den übrigen rheinischen Gerichten, die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

Dienstvergehen der Advokaten und Rechts-Anwalte in den Sitzungen.

§ 81. Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes in der Sitzung eines obersten Gerichtshofes, eines Appellations-Gerichtes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht, oder die Abtheilung desselben, in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Vergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§ 82. Gegen die von einem anderen Gerichte, als einem obersten Gerichtshofe erlassenen Urtheile findet die Berufung nach den in dem zweiten Absatze des § 78 enthaltenen Bestimmungen statt. Im Uebrigen kommen die §§ 42 und folgende des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung. Der § 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

Erledigung des Amtes eines Rechtsanwaltes, Notars, Gerichtsvollziehers.

§ 83. Wenn ein Rechts-Anwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden, und dieser Zustand ein dauernder ist, so hat der Staats-Anwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator zur Niederlegung des Amtes aufzufordern. Geht innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung eine Erklärung nicht ein, oder erfolgt ein Widerspruch, so beschließt das Appellationsgericht in der durch den § 25 der Verordnung vom 10. Juli d. J. vorgeschriebenen Zusammensetzung, nachdem das im § 63 ebendaselbst vorgeschriebene und geeigneten Falles das im Schlußsatze des § 64 zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung des Staats-Anwaltes endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege. Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justiz-Minister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§ 84. In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirks-Regierung ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besonder Vorschrift. Außer dem Präsidenten der Bezirks-Regierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinar-Verfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen. Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirks-Regierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen iu Betreff der Militairbeamten.

§ 85. In Ansehung der Militairbeamten (Beilage A zum Militair-Strafgesetzbuch) und der Civilbeamten der Militair-Verwaltung ist die Militair-Intendantur die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz (§ 26 Nr. 2), wenn der Angeschuldigte ein ihr untergeordneter Beamter ist.

§ 86. Ist der Beamte der Militair-Intendantur nicht untergeordnet, so verfügt der kommandirende General des Armee-Corps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinar-Kommission.

§ 87. Die Militair-Disziplinar-Kommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des General-Kommandos und besteht für jedes Armee-Corps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabs-Offizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militair-Verwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militair-Arzt, so sollen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein. Die Mitglieder der Kommission werd.n von dem Kriegsminister ernannt.

§ 88. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei den Militair-Intendanturen und Militair-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Corps-Auditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§ 89. In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militär-Beamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amts-Suspension aller Beamten der Militär-Verwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§ 90. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Waren sie vorher in einem anderen Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann die Entlassung aus dem Amte ohne förmliches Disziplinarverfahren nicht verhängt werden. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§ 91. Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§ 92. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 93. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und audere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

Versetzung ohne Strafe, Wartegeld, Pension.

§ 94. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 50 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßiger Umzugskosten.

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld.

   Es sind hierbei die Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 zu beobachten.

   Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

   Unter-Staats-Sekretäre,
   Ministerial-Direktoren,
   Ober-Präsidenten,
   Regierungs.Präsidenten und Vice-Präsidenten,
   Beamte der Staats-Anwaltschaft bei den Gerichten,
   Vorsteher königlicher Polizei-Behörden,
   Landräthe;
   ferner die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

   Wartegeld-Empfänger, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellt waren, sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension.

Gänzliche Versetzung in den Ruhestand.

§ 95. Die gänzliche Versetzung in den Ruhestand (Pensionirung) tritt ein, wenn der Beamte durch Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

§ 96. Sucht der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensions-Betrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 97. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 96) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Des Rekursrechtes ungeachtet, kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staats-Ministeriums.

§ 98. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird sein volles Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Entscheidung des Ministers oder des Königs bekannt gemacht worden ist.

§ 99. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 96) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Entscheidung steht dem Minister zu, und die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 98 bestimmten Zeitpunkte.

§ 100. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensions-Berechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 96—99 erfolgen.

§ 101. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung. — In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

§ 102. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

Besondere Bestimmungen für den Bezirk des rheinischen Rechtes.

§ 103. Im Bezirke des rhein. Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art und gewisse aus Fahrlassigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedrohen, durch die Bestimmungen der §§ 3 und 5 nichts geändert. Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 104. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt. — Die bereits eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 105. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Berlin, 18. Juli. [Nichtamtlicher Artikel des Staatsanz.] Nachdem die am 10. d. M. abgeschlossene Uebereinkunft über einen Waffenstillstand mit Dänemark, und die an demselben Tage unterzeichneten Friedens-Präliminarien die Genehmigung Sr. Majestät des Königs, so wie die Sr. Majestät des Königs von Dänemark, erhalten haben, **ist gestern Abend die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden erfolgt.** Beide Aktenstücke werden wir morgen im Stande sein, zu veröffentlichen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat heute folgende Benachrichtigung an den Handelsstand erlassen: „Im Verfolg meiner vorläufigen Benachrichtigung beeile ich mich, den Handelsstand davon in Kenntniß zu setzen, daß der am 10. d. M. mit Dänemark abgeschlossene Waffenstillstand ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am heutigen Tage hier bewirkt worden ist. Nach Inhalt des Waffenstillstandes, welcher übrigens ohne Verzug publizirt werden wird, sollen nunmehr die Feindseligkeiten zu Lande und zur See vollständig ein-

gestellt werden. Die preußischen und deutschen Truppen werden eine Stellung südlich von einer Demarkations-Linie einnehmen, welche sich von Flensburg nach Tondern erstreckt; gleichzeitig mit der Einnahme dieser Stellung wird die Aufhebung der Blokade angeordnet. Alle aufgebrachten Handelsschiffe werden nebst den Ladungen unmittelbar nach der Aufhebung der Blokade freigegeben; sollten Schiffe oder Ladungen verkauft sein, so wird deren Werth erstattet. Sämmtliche Kriegs- und politische Gefangenen werden ohne Ausnahme in Freiheit gesetzt; die Auswechselung der Gefangenen wird in Flensburg spätestens in 25 Tagen nach dem Austausch der Ratifikationen bewirkt werden."

Unter dem 15. Jannar d. J. hatte der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Konsistorien und evangelisch-theologischen Fakultäten, so wie einige der Lehrer des Kirchenrechts an den Universitäten des Landes, aufgefordert, sich gutachtlich über die Aufgaben auszusprechen, welche durch den 12ten Artikel der Verfassungs-Urkunde an die evangelische Kirche in Betreff ihrer Verfassung gestellt worden sind. Gegenwärtig sind die erforderlichen Gutachten vollständig eingegangen, und der Minister hat im Sinne der Kirche zu handeln geglaubt, wenn er die Veröffentlichung derselben veranlaßt hat. Der Druck ist jetzt vollendet, und in der nächsten Zeit wird die Publikation im Wege des Buchhandels erfolgen. Die Glieder der Kirche werden aus diesem Werke die Ueberzeugung schöpfen, daß die vorliegenden äußerst schwierigen Fragen mit großer Vollständigkeit und mit Umsicht erörtert worden sind. Eine Uebersicht über den Inhalt wird später veröffentlicht werden. Zur Berichtigung ungenauer Nachrichten, welche in der letzten Zeit verbreitet worden sind, wird jedoch jetzt schon bemerkt, daß die Gutachten in überwiegender Zahl allerdings die Berufung einer allgemeinen Synode als ein mit Ernst zu erstrebendes Ziel bezeichnet haben, daß sie jedoch zum größeren Theil es für angemessen halten, zunächst die Gemeinden zu provisorischer Ordnung ihrer Verhältnisse zu veranlassen, damit für die demnächst zu beruf·nden Kreis-Synoden und die höheren synodalischen Vereinigungen ein fester Grund gewonnen und der Kirche die Hoffnung auf eine gedeihliche Entwickelung ihrer Verfassung möglichst gesichert werde. (Staats-Anz.)

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: den geheimen Ober-Tribunals-Rath Brunnemann zum Stellvertreter des Präsidenten des Kuratoriums der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt; und den bisherigen Regierungs-Rath Peters zum Polizei-Präsidenten in Königsberg zu ernennen.

Dem Lokomotivführer Louis Andree zu Minden ist unter dem 13. Juli 1849 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdruckes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter:

Nr. 3149 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni d. J., die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiet gehörigen Länder betreffend, desgleichen

" 3150 von demselben Tage, wegen der den Gemeinden Sachsa und Klettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Klettenberg nach Hollach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

" 3151 gleichfalls von demselben Tage, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafschaft Wernigerode.

Angekommen: Der Unter-Staats-Sekretär im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. Pommer-Esche, von Kissingen.

C. C. **Berlin**, 18. Juli. [Die Urwahlen.] Die am gestrigen Tage stattgefundenen Urwahlen sind in Berlin mit erwünschter Ruhe und Ordnung ausgeführt. In $5/6$ der Wahlbezirke hat mehr als die Hälfte der Urwähler sich dabei betheiligt, und in dem einen Sechstheile kann man von eigentlichen Minoritätswahlen auch nicht reden, da gerade die herrschende Cholerakrankheit Viele von der Betheiligung an der Wahl zurückgehalten hat. Man wird eine vergleichende Zusammenstellung über die Betheiligung an der diesmaligen und letzten Wahl veröffentlichen, woraus sich ergeben wird, daß jedesmal eine große Anzahl Urwähler aus Trägheit, Krankheit oder anderen Hinderungsgründen wegzubleiben pflegt. — Von den 1346 Wahlmännern Berlins gehören nur 4 der republikanischen Partei an, 13 sind von unbestimmter Farbe, und alle übrigen konstitutionell-konservativ. — Auf Veranlassung des berliner konservativen Wahlkomité's hatten sich sämmtliche Wahlmänner, mit Ausschluß jener 17, gestern Abend schon im Gesellschaftshause zu einer vorläufigen Besprechung versammelt. Die Stimmung unter dieser zahlreichen Versammlung war eine wahrhaft erhebende. Der gute Ausfall der Wahlen, welcher den Freunden der Ordnung und Gesetzlichkeit eine so überwiegende Majorität — Dank der ehrlichen offenen Institution öffentlicher Abstimmung — zugesichert hatte, erfüllte die ganze Versammlung mit der lebhaftesten patriotischen Freude. Man einigte sich, zunächst kein bestimmtes Programm aufzustellen, sondern nur die einzelnen Kandidaten nach ihren Antecedenzien und ihrem Auftreten vor den Wahlmännern zu prüfen. Dann wurde ein Komité aus nachstehenden Personen gewählt: Advokat Geppert, Major Graf Oriolla, Advokat Furbach, Baurath Cantian, Sanitätsrath Burtz, Fuhrherr Wolff, Fabrikant Engels, Major v. Holleben, Rechnungsrath Sametzki, Oberlehrer Voigt und Maler Hensel. — Man will übrigens bemerkt haben, daß vorzugsweise die Schuhmacher sich der Wahl enthalten haben; auch fehlten viele Schneider, wohingegen sich viele der demokratischen Partei notorisch angehörige Personen betheiligten. — Wie man sagt, wird ein auf Grund von Aufzeichnungen in den einzelnen Wahlbezirken am Wahltage gefertigtes Verzeichniß der konstitutionell-gesinnten Gewerbtreibenden und Arbeiter Berlins erscheinen, um darnach die gegenseitige Unterstützung der Partei besser ermöglichen und konsequent durchführen zu können. — Auch in Potsdam, Erfurt, Charlottenburg ging es mit den Wahlen sehr gut. In Köln hatten, wie eine telegraphische Depesche gestern Mittag meldete, die Wahlen in Ruhe und unter ausreichender Theilnahme begonnen. Aus Düsseldorf hört man, daß sich dort nur $1/6$ der Wähler an den Wahlen betheiligt hat, und daß auch die jetzt in Wesel stationirte Düsseldorfer Landwehr nur zu $1/4$ gewählt hat. In Frankfurt a. O. sind die Wahlen ebenfalls konservativ. — Laut Bericht der demokratischen „Beobachter" in den verschiedenen Wahllokalen verhält sich die Zahl der nichtwählenden wahlberechtigten Einwohner Berlins zu denen, die wirklich ihre Wahlstimme abgegeben haben, wie 5 zu 3; ein Triumph, der die kühnsten Erwartungen der Demokraten weit übertrifft.

C. B. **Berlin**, 18. Juli. [Wahlmänner und Kandidaten zur 2. Kammer. — Die deutsche Sache. — Die Arbeiter-Verbrüderung.] Von den erwählten Wahlmännern theilen wir noch einige in weiteren Kreisen bekannte Namen mit, als: Prof. Keller, geh. Reg.-Rath Stiehl, Assessor Wagner (Redakteur der neuen preuß. Ztg.), Stadtger.-Rath Ulfert, Prof. Enke, geh. Rath v. Raumer, geh. Rath Lichtenstein, Buchdrucker Sittenfeld, Polizei-Präsident v. Hinkeldey, Kriegsminister v. Strotha, Hering (Dr. W. Alexis), geh. Rath Mitscherlich, Prof. Schubarth, Med.-Rath Barez und Caspar, Direktor August und Bonnell, Ober-Staats-Anwalt Sethe, Baurath Cantian, Hofrath Bork, Stadtger.-Rath Schlöttke, Univers.-Richter Lehnert. Der Oberkonsistorialrath Twesten hat die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt. — Von der konstitutionellen Partei werden u. A. die Herren Dr. Veit und Justizrath Geppert als Kandidaten für die zweite Kammer aufgestellt werden. **Es scheint, daß die konstitutionell-konservative Partei Alles aufbietet, um die Partei des Preußen-Vereins und des Treubundes nicht siegen zu lassen. Was nicht strickt zu dieser Farbe gehört, ist für die Wahl gemäßigter Männer.** — Während unser Kabinet durch die Wahlangelegenheit nach Innen in Anspruch genommen wird, gestalten sich die Beziehungen Preußens zu dem deutschen Ausland in einer Art, die ebenfalls die ganze Aufmerksamkeit des Kabinets in Anspruch nehmen möchte. Die preuß. Regierung sieht sich jetzt im Kampfe mit denselben Schwierigkeiten, denen sie durch Ablehnung der frankfurter Krone und Verfassung entgangen zu sein wähnte. Die österreichische Regierung führt eine sehr ernste Sprache und will man die oktroyirte Reichsverfassung wirklich durchführen, so kann der Fall eintreten, daß Preußen das Schwert in die Waagschale werfen muß. — Eine einflußreiche Partei am Hofe verkennt den großen Ernst dieser Frage nicht, deßhalb arbeitet sie noch jetzt auf ein Einlenken und auf eine Verständigung mit Oesterreich hin. Der Führer dieser Partei, Herr v. Gerlach sprach schon im April d. J. in der ersten Kammer den Grundsatz aus: **„nur mit Oesterreich gemeinschaftlich kann Preußen in der deutschen Frage handeln, sonst wird es auf den revolutionären Weg gedrängt."** Ist nun auch eine sehr bedeutende Partei vorhanden, welche die Entscheidung des Kriegsgottes nicht fürchtet, sie vielmehr herbeiwünscht, so fehlt doch ein Friedrich der Große, der den gordischen Verfassungsknoten mit dem Schwerte zerhaut und auf dem Schlachtfelde Preußen die Hegemonie in Deutschland erringt. Bei der Abneigung vor jedem Kriege in den höchsten Regionen und bei der Unnachgiebigkeit Oesterreichs dürfte die Partei Gerlach ihre Ansichten durchsetzen können, aber dann fällt auch die Reichsverfassung und wir kommen leicht auf nichts anderes als den alten Bundestag zurück. — Die hier bestehende Arbeiter-Verbrüderung, eine Assoziation von Arbeitern, die keinen anderen Zweck hat, als den, ihren Mitgliedern durch Vereinigung der Anschaffungsbeträge die Bedürfnisse an Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Tabak u. dgl. wohlfeiler zu befriedigen, wurde in Folge einer aus Böswilligkeit entsprungenen, auch in die öffentlichen Blätter übergegangenen Denunciation polizeilich verhindert, ihre Zusammenkünfte und Berathungen in gewohnter Art zu halten. Es ist jetzt festgestellt, daß die Denunciation völlig unbegründet gewesen ist und hat der Vorstand der Verbrüderung den Urheber der grundlosen Zeitungsnachricht zum Widerruf genöthigt, der nächstens veröffentlicht werden wird.

[Keine außerordentliche Besteuerung.] Wir lesen in der „Deutschen Reform" folgenden Passus eines größeren Aufsatzes: „Wir wollen zur Widerlegung umgehender Gerüchte bemerken, daß uns aus der zuverlässigsten Quelle die Nachricht zuging, es würden im Finanz-Ministerium keinerlei Projekte aufgestellt, welche den Zweck haben, die durch die unglücklichen Verhältnisse der Gegenwart gesteigerten Bedürfnisse des Staas im Wege einer außerdentlichen Besteuerung des Volks zu decken. Die Mittel zu den außerordentlichen Opfern, welche Preußen im Augenblicke im Interesse von ganz Deutschland bringt, können und müssen anderweit beschafft werden, ohne daß dem Lande neue Lasten aufgebürdet werden. — Wer den Zustand des preußischen Staats und seiner Finanzen in den Jahren 1815 bis 1820 mit dem heutigen vergleicht, wir klar erkennnen, wie reiche Hülfsquellen dem Finanzmann zur Abhülfe momentaner Verlegenheiten heute zu Gebote stehen, und wie ungleich günstiger in dieser Beziehung unsere jetzige Lage ist, als sie in jener Periode war. — Dem damals durch langjährige Kriege und Unglücksfälle aller Art vollständig erschöpften Lande war durch die Bedrängnisse der Zeit nach und nach außer den unverzinslichen und den Provinzial-Schulden eine allgemeine Schuldenlast von 180 Millionen Thalern aufgebürdet worden. Der Staats-Kredit war damit erschöpft. Das Steuerwesen befand sich in höchster Zerrüttung. Erst die Steuer-Gesetze der Jahre 1819 und 1820 brachten Ordnung in diese Verhältnisse und schafften die Grundlagen zu einem zweckmäßigen und zeitgemäßen Finanzsystem. Die Verwaltung des Staats mußte von Grund aus neu organisirt werden. Nur äußerst langsam vermochte sich der Grundbesitz, der Handel und die Industrie von den ihnen insgesammt zugefügten harten Schlägen zu erholen und allmälig zu einem kräftigeren Aufschwunge zu erstarken. Aber bei umsichtiger Benutzung der vorhandenen Mittel seit dem Jahre 1820 ist es möglich geworden, nicht nur von den Staatsschulden — neben der Verzinsung derselben — eine Summe von mehr als 80 Millionen ganz abzutragen, sondern auch noch einen Schatz anzusammeln, der trotz der voraus bestrittenen Ausgaben für die bedeutenden Kriegsrüstungen in den Jahren 1830 und 1840 und zur Abhülfe der durch die Theuerung erzeugten Noth des Jahres 1847 im Anfange des verflossenen Jahres noch einen Bestand von $15\frac{1}{2}$ Millionen hatte. — Die preußische Armee ist während dieser Zeit mit einer Ausrüstung versehen worden, wie nur wenige Staaten in Europa sie besitzen möchten. Mächtige Festungen sind neu erbaut, andere vollständig hergestellt worden. Chausseen in allen Theilen des Landes, großartige Kanal-Anlagen und andere Verbesserungen aller Art sind auf Staatskosten durchgeführt, Eisenbahnbauten durch erhebliche Zuschüsse gefördert; dem Handel und der Industrie nicht geringe Unterstützungen aus Staatsmitteln anderweit gewährt worden. Ist auch der allgemeine Wohlstand des Landes durch die Ereignisse des verflossenen Jahres heftig erschüttert, so wohnt ihm doch heut noch eine ganz andere Kraft bei, als in der oben bezeichneten Periode. — Allerdings hat ein dreiunddreißigjähriger Friede mit seinen Segnungen den jetzigen Wohlstand hauptsächlich gefördert und die Möglichkeit gewährt, den geordneten Zustand in den Finanzen des Staats zu erreichen und zu erhalten. Hoffen wir indessen, daß auch die jetzigen Wirren nicht allzulange dauern und die Lasten und Bedrängnisse eines größeren Krieges uns fern bleiben werden. Dann wird es nicht schwer sein, die Mittel zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs der Gegenwart zu beschaffen, ohne die bestehenden Steuern ihrem Gesammt-Betrage nach erhöhen oder der Erreichung wichtiger und das Interesse des Ganzen fördernder Staatszwecke die nothwendige Unterstützung aus Staatsfonds entziehen zu dürfen."

C. C. Wie man hört, bewegt sich ein baierisch-österreichisches Armee-Korps in der Stärke von 9000 Mann vom Bodensee aus, ohne Baden zu berühren, zur Besetzung von Mainz und Frankfurt. Will man etwa wieder

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 166 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 20. Juli 1849.

(Fortsetzung.)

den Reichs-Verweser nach Frankfurt dirigiren? Und sollen die 9000 Mann dazu dienen, seinen Anordnungen Geltung zu verschaffen? — Es ist übrigens unwahr, daß der Reichsverweser gegen den Waffenstillstand protestirt habe. — Hecker ist in Straßburg angekommen.

Halle, 17. Juli. Bei Bitterfeld ist eine mobile Colonne Infanterie, Cavallerie und Artillerie, eventuell zum Schutze Dessau's, zusammengezogen. (Konst. Z.)

Köln, 17. Juli. (Mittags 1 Uhr.) Die Wahlen sind, so viel wir bis jetzt haben in Erfahrung bringen können, in bester Ordnung, aber unter sehr geringer Betheiligung, vor sich gegangen. Die geringe Betheiligung würde sich keineswegs aus der Verbreitung demokratischer Ueberzeugungen hinreichend erklären lassen; einen weit größeren Antheil an der Wahl-Enthaltung haben politische Gleichgültigkeit, die Ermüdung durch das so gehäufte und bisher so vergebliche Wählen und, wie uns mehrfach versichert wird, vor Allem die Besorgniß der Geschäftstreibenden, bei der Oeffentlichkeit ihrer Stimmen-Abgebung ihrem Geschäftsbetrieb zu schaden. Rücksichtlich des Ausfalls der Wahlen gehören die Wahlmänner, so weit wir bisher Erkundigung einziehen konnten, weit überwiegend der konstitutionellen Partei an. Die Reaktion kann sich derselben nicht erfreuen. (K. Z.)

Königsberg, 16. Juli. Ein Schrei der Entrüstung durchfliegt die Stadt, indem gestern bei den Vorwahlen es sich herausstellte, daß mehrere Tausend Urwähler, die dazu berechtigt sind, gar keine Wahlzettel erhalten hatten, und als sie sich dieserhalb beim Magistrate meldeten, die Antwort erhielten, sie würden keine bekommen. — Außerdem haben Magistratsboten mit den Wahlzetteln zugleich an die Bürger die Aufforderung des Komité's für volksthümliche Wahlen, sich an dem Wahlakt nicht zu betheiligen, überbracht. (D. Ref.)

Deutschland.

Frankfurt a. M., 15. Juli. Dem Reichsministerium sind aus Gastein Depeschen des Reichsverwesers Erzherzog Johann von Oesterreich zugekommen. Sie beziehen sich auf die Waffenstillstandsunterhandlungen Preußens mit Dänemark. De Centralgewalt wird, wie versichert wird, ihre Rechte in Betreff dieses Gegenstandes entschieden wahren. Man erwartet hier übrigens ziemlich allgemein, die preußische Regierung werde jetzt, nach dem tückischen Streiche, welchen während der Unterhandlungen die Dänen zu Fridericia, trotz der von Seiten Preußens gegen sie beobachteten übergroßen Schonung, verübt haben, die Waffenstillstandskonvention nicht ratifiziren. Es handelt sich hier für Preußen um das höchste Interesse; die preußischen Waffen haben im südwestlichen Deutschland mächtig mitgewirkt zur Dämpfung eines anarchischen Aufruhrs; sollte ihre Mitwirkung verweigert werden, die Scharte von Fridericia auszuwetzen und einen ehrenhaften Frieden zu erwirken? Das Großherzogthum Baden ist nunmehr so weit pacificirt, daß man bereits einen Theil der zur Unterdrückung des Aufstandes dort verwendeten Truppen für entbehrlich erachtet. Es wird demnach ein preußisches Truppenkorps aus Baden gezogen werden und vorläufig sein Standquartier in Frankfurt nehmen. Noch heute oder morgen wird ein Theil dieses Korps in Frankfurt eintreffen. Unsere Stadt wird aus verschiedenen Gründen eine sehr starke Garnison erhalten und behalten. (D. A. Z.)

Frankfurt a. M., 16. Juli. Daß der Aufstand in Baden zu Ende ist, kann keine Frage mehr sein; die größtentheils gepreßten Bürgerwehren sind in ihre Heimath zurückgekehrt, die bedeutenderen Theile der Truppen haben sich unterworfen, der Rest mit den fremden Freischaaren ist nach der Schweiz übergetreten; die Uebergabe von Rastatt ist nur noch eine Frage der Zeit, die, ob ein paar Tage früher oder später, erfolgen muß. Der Aufstand in Baden also ist zu Ende. Wenn man aber häufig die Vermuthung aussprechen hört, daß Preußen im Südwesten Deutschlands oder vielmehr vom Südwesten Deutschlands aus weiter gehende Pläne verfolge, wenn namentlich speziell auf einen Angriff gegen Neuenburg und die Schweiz hingedeutet wird, so ist es von Wichtigkeit, daß gegenwärtig bereits Theile seiner in Baden stehenden Armee zurückzukehren beginnen; es ist das ein sicheres Zeichen, daß es die Aufgabe, welche es sich gesetzt, als gelöst betrachtet. Gestern Abend ist das 35. Landwehr-Regiment von dort hier angekommen und heute Morgen nach seiner Heimath weiter befördert, heute Mittag ist sogar schon mit der Rückkehr der Linie ein Anfang gemacht und sind zwei Schwadronen der gelben Kürassiere aus Baden wieder eingerückt. Die rothen Husaren werden demnächst folgen; es sind schon die Quartiermacher hier. — Die nach der Schweiz übergetretenen Sigel'schen Truppen sind noch stärker gewesen, als man sie anfangs geschätzt hatte. Bei Eglisau sind an 2000 Mann, ungefähr eben so viele in Rheinau über den Rhein gegangen und sie führten einige dreißig Stück Geschütz und fast 600 Pferde mit sich. Die Unterbringung und Verpflegung aller flüchtigen Mannschaften dürfte noch zu vielen Ungelegenheiten führen. Mit der großen Völkerverbrüderung steht es noch in weitem Felde, nach der Behendigkeit zu schließen, mit welcher ein Kanton sie dem andern zuschiebt. Der Bundesrath hat freilich einstweilen die Sache in seine Hand genommen und die Vertheilung der Flüchtlinge in die einzelnen Kantone verfügt, aber ein großer Theil der Kantone geht von dem Grundsatz aus, daß ihnen keine Asylpflicht obliege und hat beschlossen, den Flüchtlingen nur gegen Vorzeigung genügend.r Ausweise und Subsistenzmittel den Eintritt zu gestatten. Zwischen den Truppen, welche die beiderseitigen Gränzen besetzt haben, besteht übrigens ein bis jetzt in keiner Beziehung gestörtes gutes Einvernehmen. Daß auf badischer Seite eine förmliche Gränzsperre angeordnet werden würde, ist eine bis jetzt durch nichts gerechtfertigte Vermuthung; bis jetzt haben die schweizer Behörden, und nur von diesen kann die Rede sein, den ernsten Willen gezeigt, den Verpflichtungen, welche einem neutralen Staate obliegen, in vollem Maße zu genügen, und die Sympathien der schweizer Bevölkerung sollen außerdem, seit sie die Gegenstände ihrer Smpathien in der Nähe zu sehen Gelegenheit gehabt, wesentlich zusammengeschmolzen sein. Doch scheint auch die Schweiz sich auf alle Eventualitäten gefaßt zu halten, und ein Beschluß des Bundesraths fordert die Kantone auf, das Material des Bundesauszugs aufzurufen und in marschfertigen Zustand zu setzen. Mit Recht erregt es aber großes Aufsehen, daß plötzlich die Baiern, 5000 Mann stark, in den Seekreis eingerückt sind. Was beabsichtigen sie und wer hat sie requirirt? Man darf diesen plötzlichen Einmarsch nicht übersehen, denn zu derselben Zeit mehren sich die österreichischen Truppen in Vorarlber, noch in den letzten Tagen sind zwei Raketenbatterien dort eingetroffen, Pontons sind in Masse vorhanden und Fürst Schwarzenberg hat zu Fuß die Rheinfähre bei Rheineck inspizirt. (D. R.)

Karlsruhe, 14. Juli. Das heute ausgegebene Regierungsblatt bringt eine Entschließung des Großherzogs, wodurch die unter dem 23sten vorigen Monats verkündete Erklärung des Kriegszustandes und des Standrechts für das Großherzogthum auf weitere vier Wochen erneuert wird.

Karlsruhe, 14. Juli. Nachrichten aus Rastatt zufolge, welche ein Deserteur brachte, soll dort die fürchterlichste Anarchie herrschen. Nach einem Gefecht zwischen Soldaten und Bürgerwehr wegen Uebergabe der Festung seien letztere von den Soldaten entwaffnet worden, und nun werden an Frauen und Mädchen die größten Scheußlichkeiten am Tage und auf offener Straße verübt. In allen Wirthshäusern muß Tanzmusik sein, und kein weibliches Individuum darf sich weigern, mit der beinahe Tag und Nacht im höchsten Delirium sich befindenden Soldateska zu tanzen! — Jeden Tag bringen die Dampfschiffe schweres Geschütz und die Eisenbahnen Truppen und Munition für die bevorstehende Beschießung der Festung. (L. Z.)

Donaueschingen, 12. Juli. Gestern wurde Waldshut von den Truppen des Peuckerschen Corps besetzt. Zwischen einer von da aus nach Hauenstein entsendeten Abtheilung und Freischärlern kam es bei diesem letztern Orte zu einem Gefechte, in dessen Folge sich die Freischärler über den Rhein zurückgezogen.

Konstanz, 13. Juli 7 Uhr Morgens. Eben stürmt es mit allen Glocken: ein Flügel des Klosters Petershausen (Besitzthum des Markgrafen Wilhelm) steht in Flammen. Es ist dies der Theil, wo die Stallungen sind, die voll von Militärpferden stehen. (D. P. A. Z.)

München, 11. Juli. Die Veteranen Münchens und seiner Vorstädte, jetzt sämmtlich dem Civilstand angehörig, haben einen Verein zum Schutze der königlichen Familie und der königlichen Residenz gebildet und fordern zu einer Versammlung auf heute Abend dringend auf, weil die Ehre eine ernste Berathung fordere. Der Volkswitz hat sich der Sache bereits bemeistert, besonders weil ein Herr „Datterer" und ein „Weber", wahrscheinlich der sogenannte Polizeiweber, der gehaßteste unter dem subalternen Polizei-Personale, an der Spitze dieses Schutzvereins stehen. — Der geh. Legationsrath Koch-Sternfeld ist von seinem Landsitz eiligst hierher berufen worden und arbeitet unausgesetzt im Ministerium des Auswärtigen. Da derselbe früher die Ausarbeitungen bezüglich der Ansprüche Baierns an die badische Pfalz und wegen der Grafschaft Sponheim geliefert hat, so glaubt man wohl mit Recht, daß er wegen dieser, nun mit allem Ernst geltend zu machenden Ansprüche berufen sei und die hierauf zielenden diplomatischen Noten ausarbeiten müsse. (F. J.)

Die bisher noch zu Donauwörth im Lager gestandenen fünf Bataillone Infanterie sind nun sämmtlich nach Lindau aufgebrochen. (N. M. Z.)

Hannover, 17. Juli. Die Gesetz-Sammlung (Abth. I., Nr. 23, S. 105) bringt folgende königliche Proklamation, die Berufung einer neuen allgemeinen Ständeversammlung betreffend:

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. Nachdem die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung durch unsere Proklamation vom 25. April d. J. aufgelöst ist, berufen Wir in Gemäßheit des § 58 des Verfassungsgesetzes vom 5. September v. J. hiermit eine neue, aus der bisherigen ersten und einer neu zu wählenden zweiten Kammer bestehende Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs. Wir haben verfügt, daß die erforderlichen Wahlen den Vorschriften des provisorischen Wahlgesetzes gemäß erfolgen, und behalten Uns vor, den Zeitpunkt der Eröffnung des neuen Landtages demnächst zu bestimmen. — Gegeben Hannover, den 15. Juli 1849. Ernst August. Bennigsen. Prott. Dr. Stüve. Braun. Düring.

Von der mecklenburgischen Küste. Seit dem 11. Juli manövrirt eine Kriegsflotte von 10 bis 11 Segeln, dem Vernehmen nach eine russische, an unserer Küste gegen die Feldmarken Arendsee, Kagsdorf, Neugaarz, und ankert Abends in der Entfernung von ¾ Meilen vor der Küste. Heute, am 13., ist solche noch sichtbar. (Meckl. Z.)

Leipzig, 15. Juli. Seit einigen Tagen ist der Professor Dr. Wuttke aus Frankfurt zurückgekehrt. Die großdeutsche Partei scheint ihre Hoffnungen gänzlich aufgegeben zu haben, um so mehr, als das Reichsministerium auf den Vorschlag, einen neuen Reichstag auf Grund des von der Nationalversammlung beschlossenen und vom Reichsverweser verkündeten Wahlgesetzes vom 28. März einzuberufen, nicht einzugehen gesonnen ist. Wuttke wird an der Universität wieder Vorlesungen halten und zwar noch in diesem Sommer über Geschichte des deutschen Parlaments. (D. Z.)

Schleswig-Holsteinsche Angelegenheiten.

Schleswig, 16. Juli. [Verhandlungen über den Waffenstillstand mit Dänemark.] Der heutigen, 150sten Sitzung der schleswig-holsteinischen Landes-Versammlung ward mit großer Erwartung entgegengesehen. Die Tribünen waren gefüllt. Zunächst wurde eine Erklärung in 8 Punkten vom 11. d., in einer Versammlung in Rendsburg von 1050 Anwesenden beschlossen, verlesen. Der Dr. Gülich war als Abgeordneter für Tondern-Sylt in der Versammlung erschienen. Dann nahm der Departementschef für die auswärtigen Angelegenheiten, v. Harbou, das Wort. Es sei hier im Lande durch die öffentlichen Blätter bereits bekannt geworden, daß die Verhandlungen über einen Frieden zwischen Deutschland und Dänemark am 10. d. zum Abschluß gekommen wären. Die Statthalterschaft halte es für ihre unabweisbare Pflicht, vor Mittheilung dieser Uebereinkunft zwischen Preußen und Dänemark vorher die Korrespondenz mitzutheilen, welche sie in dieser Hinsicht gepflogen, woraus die Stellung zu ersehen, welche sie in dieser Hinsicht eingenommen habe. Am 23. Mai habe sie sich an das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gewandt. In diesem Schreiben setzt sie, unter Bezugnahme auf ihre öffentliche Erklärung vom 12. dess. M. die in derselben erwähnten Punkte näher aus einander, indem sie namentlich auf eine angemessene Betheiligung bei den Friedens-Verhandlungen antrug. Es erfolgte keine Antwort. Am 12. Juni wurde, unter Hinweisung auf jene Mittheilung vom 23. Mai, die Sache abermals berührt; es wurde hervorgehoben, daß weder eine Anmaßung, noch ein Zudrängen in jenem Schritte liegen könne, weil schon diese Zuziehung von Seiten der Bundes-Versammlung am 8. und 30. Mai v. J. ausdrücklich geltend gemacht worden sei. Begründet sei sie durch die Unions-Vertrage, wie in der Zweckmäßigkeit. Die Statthalterschaft, von der Centralgewalt eingesetzt, befinde sich in einer schwierigen Lage, indem sie der zusammengetretenen Landes-Versammlung über die Friedens-Verhältnisse einige Beruhigung zu geben wünsche. Unterm 3. Juli theilte die Statthalterschaft dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin die beiden Aktenstücke, nämlich die Mittheilung der Statthalterschaft an die Landes-Versammlung vom 7. Juni und die Antwort derselben vom 30. Juni mit, indem sie in übersichtlicher Darstellung den ganzen Verlauf der Erhebung seit dem 24. März ent-

wickelte und sich mit aller Entschiedenheit gegen eine Trennung der Herzogthümer aussprach. Es heiße einen lebendigen Leib zerschneiden; es sei eine Verachtung des Rechts und werde schwere Folgen für ganz Deutschland herbeiführen. — Es wurde darauf hingewiesen, daß nur aus einer kräftigen Durchführung des anerkannten Rechts Dänemark zur Nachgiebigkeit gezwungen werden würde. Es ward der Lösung der Personal-Union gedacht, der Reichsverfassung u. s. w. Unterm 9. d. ging von dem Grafen v. Bülow ein Schreiben vom 28. Juni ein. Das Ministerium meinte, daß unübersteigliche Hindernisse jeder Forderung auf Theilnahme an den Friedens-Verhandlungen in den Weg treten würden; — daß es schwer sein werde, eine Form hierfür zu finden; — die Interessen der Herzogthümer sollten berücksichtigt werden, allein die allgemeine politische Lage der Dinge, sowie die Interessen Preußens bedürften ebenfalls einer wesentlichen Beachtung. Dieses Schreiben ward unterm 6. d. beantwortet. In diesem ward das Letztere zugegeben, allein zugleich die dänische Interpretation, daß der Artikel der Reichsverfassung die Vereinigung Schleswigs mit Holstein nicht zulasse, zurückgewiesen. Schon am 5. Febr. sei Protest deshalb eingelegt. Es ward nachgewiesen, daß die Centralgewalt von jener Friedensbasis der Selbstständigkeit Schleswigs nach dem Wiederausbruch des Krieges zurückgekommen sei, daß sie dieselbe ausdrücklich zurückgezogen habe, weil sie nicht nur in den Herzogthümern, sondern in ganz Deutschland den entschiedensten Widerspruch gefunden habe. Nur mit Widerstreben habe die Centralgewalt damals eingewilligt, um den Preis, Schleswig eine politische Existenz zu geben. Jetzt aber, da das nationale Recht und das Ehrgefühl aufs Lebendigste angegriffen, da Süddeutschland keine Opfer gescheut, könne jene Basis nicht von Neuem sanktionirt werden. Die Statthalterschaft erklärte zugleich, daß sie nicht einsähe, wie man dies effektuiren wolle. Es gebe nur drei Wege. Entweder müsse man die deutschen Waffen gegen uns kehren, oder man müsse glauben, daß wir uns jener Ansicht unterwerfen würden, oder ob man wolle, daß dänische Heere fortdauernd die Herzogthümer occupiren sollten? Am 14. d. habe der Major und Flügel-Adjutant v. Manteuffel ein Schreiben des Minister-Präsidenten v. Brandenburg mit den nachfolgenden Friedens-Präliminarien und der Waffenstillstands-Convention überbracht:*)

Protokoll:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche resp. von Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Maj. dem Könige von Dänemark ernannt worden sind, um die Grundlagen eines endlichen Friedens festzustellen, welcher die Streitfrage, die sich hinsichtlich der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zwischen Ihnen erhoben hat, zu schlichten bestimmt ist, sind unter Mitwirkung des Gesandten J. M. der Königin von Großbrittanien am Hofe zu Berlin, des Grafen von Westmoreland, als Repräsentanten der vermittelnden Macht, über folgende Friedens-Präliminar-Artikel übereingekommen:

Art. I. Das Herzogthum Schleswig soll, was seine gesetzgebende Gewalt und seine innere Verwaltung betrifft, eine abgesonderte Verfassung erhalten, ohne mit dem Herzogthum Holstein vereinigt zu sein und unbeschadet der politischen Verbindung, welche das Herzogthum Schleswig an die Krone Dänemark knüpft.

Art. II. Die definitive Organisation des Herzogthums Schleswig, welche aus jener Grundlage hervorgeht, wird den Gegenstand weiterer Unterhandlungen bilden, an welchen Großbrittanien als vermittelnde Macht Theil zu nehmen von den hohen kontrahirenden Theilen eingeladen werden wird.

Art. III. Die Hezogthümer Holstein und Lauenburg werden fortfahren, Mitglieder des deutschen Bundes zu sein. Die definitive Regulirung der Stellung, welche diese Herzogthümer in dem oben genannten politischen Körper in Folge der Veränderungen einnehmen werden, welche der Verfassung Deutschlands bevorstehen, ist einer ferneren Verständigung unter den hohen kontrahirenden Theilen vorbehalten. Eine der Aufgaben dieser Verständigung wird sein, so weit es mit dem im Art. I. der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Prinzip und der zukünftigen Stellung des Herzogthums Holstein zu den anderen deutschen Staaten vereinbar ist, die nicht politischen Bande der materiellen Interessen aufrecht zu erhalten, welche zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestanden haben. Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein, wird diesem Herzogthume in der kürzesten Frist eine Repräsentativ-Verfassung ertheilen.

Art. IV. Man ist übereingekommen, daß die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise, weder der Frage wegen der Erbfolge in den unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Staaten, noch den eventuellen Rechten dritter Personen präjudiziren sollen. Zur Beseitigung der Verwickelungen, welche aus den hinsichtlich der Erbfolge erhobenen Zweifeln hervorgehen könnten, wird Se. gedachte Majestät sogleich nach erfolgtem Friedensschlusse die Initiative zu Vorschlägen ergreifen, welche zum Zweck haben, im gemeinsamen Einverständnisse mit den Großmächten diese Erbfolgefrage zu ordnen.

Art. V. Die hohen kontrahirenden Theile kommen dahin überein, die Garantie der Großmächte für die genaue Ausführung des definitiven Friedens in Betreff des Herzogthums Schleswig in Anspruch zu nehmen. Das gegenwärtige in doppelten Exemplaren ausgefertigte Protokoll soll mit der Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Dänemark versehen werden, und die beiden solchergestalt von den hohen Theilen genehmigten Exemplare sollen zu Berlin, in der Frist von acht Tagen, oder wo möglich früher, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, ausgewechselt werden, welchemnächst Mittheilung dieses Protokolls von der einen und der andern Seite an Ihre Majestät die Königin von Großbrittanien stattfinden soll.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll mit ihrer Unterschrift und ihrem Wappen versehen.

Geschehen zu Berlin, den zehnten Juli Ein Tausend acht hundert und neun und vierzig.

(gez.) **v. Schleinitz.** (L. S.) (gez.) **v. Reedtz.** (L. S.)

Waffenstillstand-Convention

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, abgeschlossen zu Berlin den 10. Juli 1849.

Nachdem am heutigen Tage die Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark andererseits stattgefunden hat, so ist von gedachten Ihren Majestäten, welche von dem lebhaften Wunsche beseelt sind, den Drangsalen des Krieges und dem Blutvergießen sofort Einhalt zu thun, und welche es überdieß als angemessen erachten, rücksichtlich des Herzogthums Schleswig die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um daselbst die Wiederherstellung eines definitiven und dauerhaften Friedens in Gemäßheit des Art. I. der obengedachten Präliminarien aufgestellten Grundsatzes vorzubereiten, beschlossen worden, zur Erreichung dieses doppelten Zweckes, eine Waffenstillstands-Konvention abzuschließen und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Se. Majestät der König von Preußen den Kammerherrn Freiherrn Alexander Gustav Adolph v. Schleinitz 2c. 2c., und Se. Majestät der König von Dänemark den Kammerherrn Holger Christian v. Reedtz 2c. 2c., welche unter Mitwirkung des Grafen von Westmoreland, k. großbrittanischen Ministers zu Berlin, als Repräsentant der vermittelnden Macht, und nach Auswechselung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel festgestellt haben.

Art. I. Vom Tage der Auswechselung der gegenwärtigen Convention an gerechnet, sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See vollständig eingestellt werden, während eines Zeitraumes von 6 Monaten und über denselben hinaus noch während sechs Wochen nach Aufkündigung des Waffenstillstandes von der einen oder der andern Seite. Wenn der gegenwärtige Waffenstillstand aufgekündigt würde, so sollen die preußischen und deutschen Truppen das Festland des Herzogthums Schleswig besetzen können, welches in diesem Falle von den neutralen Truppen, welche nach Artikel V. sich etwa noch daselbst befinden dürften, geräumt werden würde.

Art. II. Se. Majestät der König von Preußen wird dem Oberbefehlshaber der in Jütland und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vereinigten preußischen und deutschen Heeresmacht den Befehl zugehen lassen, Jütland zu räumen und während des Zeitraums von 25 Tagen die in den Art. III. und V. bezeichneten Stellungen einzunehmen.

Art. III. Der Oberbefehlshaber der preußischen und deutschen, so wie der dänischen Truppen werden preußische und dänische Offiziere ernennen, welche behufs der Abgrenzung der beziehungsweise von den preußischen und neutralen Truppen zu besetzenden Gebietsstrecken auf einer Karte eine Demarkationslinie ziehen und bestimmen werden, welche sich von einem Punkte an der Küste in der Nähe und im Südost der Stadt Flensburg bis zu einem Punkte an der Küste nordwestlich von der Stadt Tondern erstreckt und die erstere Stadt, so wie die jütländischen Enclaven nordwärts, die Stadt Tondern dagegen südwärts der vorgenannten Demarkationslinie liegen läßt.

Art. IV. Se. Majestät der König von Preußen soll während der Dauer des Waffenstillstandes im Herzogthum Schleswig und im Süden der vorbesagten Demarkationslinie ein Armeekorps belassen können, dessen Stärke die Zahl von 6000 Mann nicht überschreiten wird. Se. Maj. der König von Dänemark wird fortfahren, die Inseln Alsen und Arröe militairisch besetzt zu halten.

Art. V. Diese dänischen und preußischen Truppen werden die einzigen Streitkräfte sein, welche in dem Herzogthum Schleswig während der Dauer des Waffenstillstandes verbleiben, mit Ausnahme eines Korps neutraler Truppen, dessen Stärke 2000 Mann nicht übersteigen darf und welches den nordwärts der Demarkationslinie belegenen Theil des Festlandes vom Herzogthum Schleswig besetzen wird. Der Unterhalt und die Besoldung der besagten neutralen Truppen fallen Sr. königl. dänischen Majestät zur Last. Die hohen contrahirenden Theile werden Se. Majestät den König von Schweden und Norwegen ersuchen, dieses neutrale Truppen-Corps stellen zu wollen. Während der Dauer des Waffenstillstandes wird in die jütländischen Enclaven innerhalb des Herzogthums Schleswig eine Garnison weder von der einen noch von der anderen Seite gelegt werden.

Art. VI. Gleichzeitig mit der Einnahme der im Art. III bezeichneten Stellungen von Seiten des die vereinigte preußische und deutsche Heeresmacht kommandirenden Oberbefehlshabers, wird Se. Maj. der König von Dänemark die Aufhebung der durch Ihre Seemacht ausgeführten Blokaden der preußischen und deutschen Häfen anordnen. Die zur Vollziehung der vorstehenden Artikel erforderlichen Befehle werden an einem und demselben Tage an die Befehlshaber der resp. Land- und Seemacht ausgefertigt werden.

Art. VII. Alle seit Beginn der Feindseligkeiten von der einen oder der anderen Seite aufgebrachten Handelsschiffe werden sammt deren Ladungen unmittelbar nach der Aufhebung der Blokade freigegeben. Sollten Schiffe und Ladungen verkauft worden sein, so wird deren Werth erstattet. Dagegen verbürgt sich Se. Maj. der König von Preußen, alle Kontributionen in baarem Gelde, welche von den preußischen und deutschen Truppen in Jütland erhoben worden sind, zu erstatten und erstatten zu lassen, desgleichen den Werth der zum Gebrauch der preußischen und deutschen Truppen requirirten Pferde, welche ihren rechtmäßigen Eigenthümern seitdem nicht zurückgestellt worden sind. Die Verpflegungs- und Einquartierungs-Unkosten für die gedachten Truppen, so wie die Unkosten für die ihnen gelieferte Fourage fallen dem Lande zur Last. Behufs der Regulirung dieses Liquidations-Geschäftes wird Se. Maj. der König von Preußen und Se. Maj. der König von Dänemark je einen Kommissar ernennen, welche beide Kommissare sich 6 Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Convention an Ort und Stelle vereinigen werden. Die Kommissare werden dieses Geschäft während eines Zeitraums von 4 Wochen abschließen. Sollten nach Ablauf dieser Frist noch etwa streitige Forderungen vorhanden sein, über welche es ihnen nicht gelungen wäre, sich zu einigen, so würden diese Forderungen der Entscheidung eines Schiedsmannes unterworfen werden, zu dessen Ernennung die hohen kontrahirenden Theile die Regierung J. k. großbrittanischen Maj. einladen würden. Die Erstattung des Betrages der verschiedenen Ersatzsummen soll spätestens sechs Monate vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, erfolgen.

Art. VIII. Sämmtliche Kriegs- und politische Gefangene sollen von beiden Theilen ohne Ausnahme in Freiheit gesetzt werden. Die Auswechselung der Gefangenen wird in Flensburg spätestens in 25 Tagen nach Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft bewirkt werden.

Art. IX. Se. Maj. der König von Preußen wird sämmtliche Regierungen, welche einen thätigen Antheil an dem dermaligen Kriege gegen Dänemark genommen haben, einladen, baldmöglichst ihren Beitritt zur gegenwärtigen Konvention zu erklären, deren Bestimmungen dadurch für dieselben verbindlich werden, als solche hinsichtlich ihrer zur vollen Anwendung kommen.

Art. X. Es wird für das ganze Herzogthum Schleswig eine Verwaltungs-Kommission (Landes-Verwaltung) errichtet werden, welche während der Dauer des Waffenstillstandes dieses Land im Namen Sr. Maj. des Königs von Dänemark regieren wird. Sie soll aus zwei Mitgliedern bestehen, von denen das eine von Sr. Maj. dem Könige von Preußen, das andere hingegen von Sr. Maj. dem Könige von Dänemark gewählt und denen ein Kommissarius beigeordnet werden wird, zu dessen Ernennung Ihre Majestät die Königin von Großbrittanien eingeladen werden soll, um in der Eigenschaft eines Schiedsrichters bei etwa vorkommenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden andern Mitgliedern Entscheidung zu treffen. Die Funktionen dieser Kommission werden darin bestehen, das Herzogthum Schleswig in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu verwalten und in demselben die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zwecke soll dieselbe mit der nöthigen vollen Auktorität bekleidet werden, jedoch mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, welche während der Dauer des Waffenstillstandes suspendirt bleiben soll. Hinsichtlich aller Gesetze, Verfügungen und Verwaltungs-Maßregeln, die seit dem 17. März 1848 für das Herzogthum Schleswig erlassen worden sind, soll die besagte Kommission befugt sein, zu prüfen und zu entscheiden, welche von jenen Gesetzen, Verfügungen und Verwaltungs-Maßregeln im wohlverstandenen Interesse des Landes etwa wieder aufzuheben oder beizubehalten sein dürften.

Art. XI. Die zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Streitkräfte werden der Verwaltungs-Kommission auf deren Requisition zur Verfügung gestellt werden, je nach den Distrikten, in welchen diese Truppen stationirt sind, also im südlichen Theile des Herzogthums Schleswig durch den Oberbefehlshaber der preußischen Truppen, für die Inseln Alsen und Arröe durch den Oberbefehlshaber der dänischen Truppen und für den Theil des Festlandes des Herzogthums Schleswig, welcher nördlich von der Demarkationslinie belegen ist, durch den Oberbefehlshaber der neutralen Truppen.

Art. XII. Die Verwaltungs-Kommission des Herzogthms Schleswig wird sich mit der dänischen Regierung über eine Interimsflagge verständigen, deren die schleswigschen Schiffe sich während der Dauer des Waffenstillstandes bedienen können, und unter welcher sie derselben Vortheile, wie die dänischen Schiffe genießen können.

Art. XIII. Der Postenlauf und die sonstigen inneren Verbindungsmittel werden in regelmäßiger Weise wieder hergestellt werden. Der freie Verkehr der Posten durch das Herzogthum Holstein, sowie der Fortbestand der Postbehörde zu Hamburg werden ausdrücklich vorbehalten.

Art. XIV. Die gegenwärtige Konvention wird ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen binnen 8 Tagen, oder wo möglich früher, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, zu Berlin stattfinden. Die gegenwärtige, in doppelten Exemplaren ausgefertigte Konvention ist in französischer, deutscher und dänischer Sprache abgefaßt worden. Bei etwa entstehenden Zweifeln über die Auslegung des Textes der Konvention, ist man dahin übereingekommen, den französischen Text als maßgebend zu betrachten.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention vollzogen und ihre Siegel beidrucken lassen.

Geschehen zu Berlin, den zehnten Juli Ein Tausend acht hundert neun und vierzig.

(gez.) v. Schleinitz. (L. S.) (gez.) v. Reedtz. (L. S.)

Nachdem der Departementschef diese Aktenstücke verlesen, theilte er auch folgendes Schreiben des Grafen v. Brandenburg mit:

Zuschrift
des k. preußischen Minister-Präsidenten an die schleswig-holsteinische Statthalterschaft.

Einer hochlöblichen Statthalterschaft in den Herzogthümern Holstein und Schleswig beehrt der Unterzeichnete sich anzuzeigen, daß der k. Major und Flügel-Adjutant Sr. Maj. des Königs, Frhr. v. Manteuffel, beauftragt ist, derselben die am 10. d. zwischen dem diesseitigen und dem k. dänischen Bevollmächtigten, Frhrn. v. Schleinitz und Kammerherrn v. Reedtz, abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft über einen Waffenstillstand auf sechs Monate, so wie das an demselben Tage aufgenommene Protokoll über die Basis des künftigen Friedens mitzutheilen. Beide Akte bedürfen noch der binnen acht Tagen in Aussicht gestellten Ratifikation. Die k. Regierung hat aber nicht unterlassen wollen, schon jetzt und so schleunig als irgend möglich gewesen, die hochlöbliche Statthalterschaft vollständig von dem Inhalte der getroffenen Uebereinkunft in Kenntniß zu setzen. Der Major v. Manteuffel wird zugleich alle etwa wünschenswerthen Erläuterungen mündlich hinzuzufügen im Stande sein.

Der Unterzeichnete hegt das volle Vertrauen zu der hochlöblichen Statthalterschaft, daß dieselbe die Wichtigkeit und den Ernst des Augenblicks in vollem Maße erkennen und ihrerseits dazu beitragen werde, daß diese Angelegenheit in befriedigender Weise ihrem nunmehr nahe bevorstehenden Ende zugeführt werde. Sie wird nicht verkennen, wie viel dabei von ihr abhängt, und wird es sicherlich als ihre Aufgabe ansehen, zur Beruhigung des Landes nach Kräften mit und einer Aufregung entgegenzuwirken, welche von denjenigen, die den Frieden und die Beruhigung des Landes nicht wollen, etwa versucht werden möchte.

*) Der heutige Preuß. Staats-Anzeiger verspricht obige Aktenstücke auf morgen.

Die k. Regierung hat sich nicht verhehlen dürfen, wie wichtig, ja nothwendig für die Herzogthümer selbst die endliche Beendigung des so lange andauernden Kriegszustandes sei. Dies auf die bestmögliche Weise zu erreichen, hat sie sich zur Aufgabe stellen müssen; und sie glaubt, durch die abgeschlossene Uebereinkunft einen Zustand hergestellt zu haben, welcher den wahren Bedürfnissen der Herzogthümer genügt, und denselben mannigfache Vortheile gewährt.

Daß die Basis des Friedens, wie sie hier angenommen worden, von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland schon am 3. Februar d. J. festgestellt worden, ist der Statthalterschaft bekannt. Preußen konnte bei den jetzigen Unterhandlungen nicht von dieser einmal angenommenen Basis abgehen; und wir sind der Ueberzeugung, daß dieselbe, wenn sie redlich und vollständig durchgeführt wird, dem wahren Vortheil der Herzogthümer entspricht. Daß dies geschehen, daß eine die Selbstständigkeit Schleswigs sichernde Verfassung gewährt und vollständig ausgeführt werde, wird die k. Regierung zu ihrem steten Augenmerk bei den weiteren Friedensunterhandlungen machen, und nur mit voller Rücksicht darauf den Frieden abschließen. Die Herzogthümer werden also vollkommen beruhigt darüber sein können, daß sowohl ihre politische Stellung, wie ihre materiellen Interessen und die Gemeinsamkeit der beiden Herzogthümer in letzteren, so weit es irgend praktisch möglich ist, gewahrt werden.

Die Bedingungen des Waffenstillstandes sind mit Rücksicht auf die einmal angenommene Basis des Friedens festgestellt worden. Die dadurch eintretende Ruhe wird den Herzogthümern die Möglichkeit gewähren, sich von den schweren Opfern, welche der Krieg ihnen auferlegt hat, zu erholen.

Wie sehr es daher im Interesse der letzteren liegt, daß die Ausführung des Waffenstillstandes nunmehr ohne alle Schwierigkeit erfolge, bedarf keiner weiteren Bemerkung; und der Unterzeichnete rechnet daher mit Zuversicht auf die kräftige und besonnene Mitwirkung der hochlöblichen Statthalterschaft zur Beseitigung aller sich etwa ergebenden Anstände oder Hindernisse. Er glaubt sich in dem Vertrauen nicht zu täuschen, daß dieselbe Alles aufbieten werde, um dem Lande am Schluß ihrer von der k. Regierung gern anerkannten Wirksamkeit, noch diesen wesentlichen Dienst zu leisten.

Berlin, den 12. Juli 1849.

Der Minister-Präsident:
(gez.) Graf von Brandenburg.

An die hochlöbliche Statthalterschaft in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

Antwort der Statthalterschaft.

Das Schreiben lautet:

Durch den Major und Flügel-Adjutanten Freiherrn von Manteuffel ist das gefällige Schreiben des k. preußischen Minister-Präsidenten Herrn Grafen von Brandenburg vom 12ten d. M., nebst der darin angezogenen Waffenstillstands-Convention vom 10ten d. M. und dem Protokoll über die Friedenspräliminar-Artikel von demselben Dato, der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein am gestrigen Tage übergeben worden.

Aus dem Schreiben Ew. Exzellenz ersieht die Statthalterschaft, wie die Ansicht obgewaltet hat, daß das in dem Artikel 1 des Protokolls vom 10ten d. M. ausgesprochene Prinzip für die künftige Stellung Schleswigs mit der von der provisorischen Centralgewalt Deutschlands am 3. Febr. d. J. angenommenen Friedensbasis übereinstimme. Eine Vergleichung beider Aktenstücke bestätigt diese Ansicht nicht. In dem Schreiben des Reichsminister-Präsidenten Heinrich v. Gagern an den englischen Gesandten Lord Cowley wird die von der britischen Regierung vorgeschlagene Friedensgrundlage dahin angegeben, daß Schleswig eine abgesonderte Verfassung erhalten solle, verschieden von der dänischen auf der einen Seite und von der holsteinischen auf der anderen; als Grundsatz dieser Basis wird die Unabhängigkeit Schleswigs bezeichnet. Dagegen besagt der Art. 1 der Friedens-Präliminarien vom 10ten d. M., daß Schleswig in der gesetzgebenden Gewalt und inneren Verwaltung von Holstein abgesondert werde, unbeschadet der politischen Verbindung, welche das Herzogthum Schleswig an die Krone Dänemark knüpfe. Die Basis vom 3. Februar würde vermöge der Unabhängigkeit Schleswigs es gestatten, daß dieses Herzogthum, unbehindert durch Dänemark, diejenige Verbindung mit Holstein sich erhalte, welche den beiderseitigen Interessen und Wünschen entspricht. Die Präliminarien vom 10ten d. M. dagegen gehen davon aus, daß zwischen Dänemark und Schleswig eine politische Union bestehe, welche dem Begriffe der Unabhängigkeit Schleswigs geradezu widersprechen würde; dieselben scheinen insofern mehr mit der k. dänischen Erklärung vom 24. März v. J, durch welche der Krieg Deutschlands mit Dänemark veranlaßt ward, übereinzustimmen. Diesen Umstand hervorzuheben, hat die Statthalterschaft sich um so mehr verpflichtet gehalten, als die Ratifikation der Friedens-Präliminarien noch nicht erfolgt ist. Daß nach dem Art. III. der Friedens-Präliminarien die nicht politischen Bande der materiellen Interessen zwischen Schleswig und Holstein in so weit Fortbestand haben sollen, als es mit dem Princip des Art. I. vereinbar ist, kann nicht zu hinlänglicher Beruhigung dienen, da die Erhaltung der Bande der materiellen Interessen mit einer abgesonderten inneren Verwaltuug kaum vereinbar, übrigens auch noch andere und höhere Interessen, als die materiellen, beide Herzogthümer mit einander verbinden. Die Aufrechthaltung dieser Verbindung ist bekanntlich von dem Könige von Dänemark wiederholt als Recht der Herzogthümer anerkannt, und dieses Recht zu schützen hat der deutsche Bundestag, haben alle deutsche Regierungen, die kgl. preuß.sche insonderheit, auf das Bestimmteste zugesagt.

Die Statthalterschaft muß es tief beklagen, daß der kgl. preußische Bevollmächtigte zum Abschluß eines, die Rechte der Herzogthümer entschieden verletzenden Präliminar-Protokolls in der Voraussetzung der Gebundenheit an eine von der provisorischen Centralgewalt längst wieder zurückgenommene frühere Friedensbasis, und in irrthümlicher Annahme der Uebereinstimmung mit dieser Basis sich hat verleiten lassen. **Daß Deutschland auf einen definitiven Abschluß nach Maßgabe des Präliminar-Protokolls vom 10. d. M. eingehen sollte, kann die Statthalterschaft nicht glauben.** So lange Sinn für Recht und Ehre in Deutschland herrscht, ist dieß nicht möglich. **Die Statthalterschaft befindet sich im völligen Einverständniß mit dem hiesigen Lande, wenn sie ihre Bestrebungen nach wie vor unabänderlich und mit allen Kräften auf den Schutz der Rechte des Landes richten wird.** Ein anderes Verhalten würde die Statthalterschaft als mit ihrer Pflicht unvereinbar ansehen müssen, am wenigsten aber würde sie einer, an sich so wenig für die Herzogthümer, wie für Deutschland rechtsverbindlichen Vereinbarung ihre Zustimmung geben können, welche dem Wortsinne nach der Auslegung Raum giebt, daß die von sämmtlichen deutschen Fürsten, vor Allen von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, als rechtmäßig anerkannte Erhebung der Herzogthümer nunmehr für unberechtigt befunden worden sei.

Die Bedingungen der Waffenstillstands-Convention sind, wie Ew. Exc. bemerken, mit Berücksichtigung der Friedensbasis entworfen. Ist die letztere, wie oben ausgeführt, mit den Rechten der Herzogthümer im geradesten Widerspruch, so entsprechen die letzteren denselben ebensowenig. Die Herstellung getrennter Verhältnisse in den Herzogthümern, welche bisher die Organe des öffentlichen Lebens mit einander gemeinsam hatten, kann von der Statthalterschaft nur als unausführbar oder, so weit sie im Einzelnen durchgeführt würde, unsägliches Unheil über das Land bringend, betrachtet werden.

Die nächste Zukunft der Herzogthümer ist dunkel; die Statthalterschaft aber sieht, in fester Einigkeit mit dem ganzen Lande, der weiteren Entwickelung der Ereignisse, welche auch für die diesseitigen Maßnahmen bestimmend sein wird, mit derjenigen Ruhe entgegen, welche das Vertrauen auf die Kraft einer gerechten Sache und die Zuversicht auf eine höhere Lenkung der Geschicke eines treuen Volkes gewähren.

Gottorff, den 15. Juli 1849.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Harbou.

An Se. Excellenz den königl. preußischen Minister-Präsidenten, Herrn Grafen v. Brandenburg in Berlin.

Nachdem die Landes-Versammlung heute die Berichte über die Waffenstillstands-Convention und die Antwort der Statthalterschaft vernommen hatte, schien die ganze Versammlung es recht lebendig zu fühlen, daß die Statthalterschaft dem edlen empörten Gefühle eines tiefverletzten Volksstamms dem Ministerium eines mächtigen Bruderstammes gegenüber das ernste Wort gegeben habe. Unser würdiger Präsident fühlte den bedeutsamen Augenblick, und sprach in seiner klaren ruhigen Weise folgende Worte: „Es wird erfreulich sein für das Land und erfreulich auch für alle diejenigen weiter im Süden, die noch wirkliches Wohlwohlen für uns hegen und es bethätigen werden, daß die Landes-Versammlung diese Mittheilungen so ernster Art ohne erhebliche Aufregung hat anhören und mit Ruhe hat hinnehmen können. Denn diese Ruhe ist nicht die Ruhe der Unterwerfung unter irgend einen ungerechten Willen und nicht die Ruhe der Ergebung in einen beabsichtigten oder nicht beabsichtigten Erfolg für die Zukunft, sondern es ist die Ruhe der Zuversicht, es ist die Ruhe des sichern Bewußtseins in jeder Brust, was zu thun unsere Pflicht sein wird. Ueber den Inhalt der Aktenstücke, will ich jetzt nichts sagen, und ich hoffe, die Versammlung wird ebenfalls die späteren Mittheilungen erst abwarten, vielleicht daß dann der Eine oder Andere sich gedrungen fühlt, Anträge daran zu knüpfen, welche ihm vielleicht dringend erscheinen. Es scheint wohl nicht angemessen, daß der Gegenstand, der heute auf der Tagesordnung steht, (die Auflösungsfrage), zur Berathung kommt, wenigstens nicht in diesem Augenblick. Das Ministerium hat eine geheime Sitzung gewünscht, die aber noch nicht bestimmt werden konnte."

Wie kampflustig unsere verheiratheten Soldaten, die Reservisten, sind, bezeugt der Umstand, daß sich vor einigen Tagen nicht weniger als 400 statt benöthigter 180 Mann in Eckernförde sofort meldeten, als die Aufforderung erging, daß sich diejenigen anmelden möchten, welche etwa freiwillig die in Jütland stehenden Bataillone ergänzen wollten.

Man sagt, daß der Herr Flügel-Adjutant v. Manteuffel mit einer etwas andern Vorstellung das schleswig-holsteinische Land und unsere Armee, so wie den General-Lieutenant v. Prittwitz verlassen hat, als er hierher gekommen ist. (H. C.)

Oesterreich.

N. B. **Wien**, 18. Juli. [Tagesbericht.] Mittelst allerhöchsten Handschreibens hat der Kaiser den F.-M.-L. Ritter von Heß in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste als Chef des Generalstabes der Armee in Italien, zum Feldzeugmeister, mit Vorbehaltung des Ranges für seine Vordermänner allergnädigst zu ernennen geruht. — Sonntag den 15. fand ein kleiner Auflauf in der Vorstadt Josephstadt in Pesth statt, indem ein Käufer mit Kossuth-Noten bezahlen wollte, die natürlich nicht angenommen wurden. Viele Läden in Pesth stehen leer, weil Prinzipale und Kommis sich entfernt haben. An Waaren ist dort Ueberfluß, die Geschäfte stehen aber still. — Gegen Jeden, der in Ungarn die Zwangsanweisungen im vollen Nennwerth anzunehmen sich weigern sollte, wird das kriegsrechtliche Verfahren angeordnet. — Aus Südungarn wird berichtet: Cholera, Typhus und Hitze halten das Vorwärtsrücken der Südarmee auf, und zwingen den Banus zur Defensive. Er verschanzt sich an der Theiß und am Kanale, um den gegen ihn anrückenden Magyaren Widerstand zu leisten. Bem hat die Absicht, das hartbedrängte, an Salz und Holz nothleidende Peterwardein zu entsetzen, in Croatien einzufallen und sich den Weg zur adriatischen Küste offen zu halten. Kossuth befindet sich bei ihm. Würde Bem sein Plan gelingen, so wäre dadurch nicht blos seinem Corps ein Ausweg eröffnet, sondern auch die Flanke der k. k. Donauarmee bedroht. Der Ban sucht sich daher auf alle mögliche Weise zu verstärken. Er hoffte, daß F.-Z.-M. Nugent, der in Warasdin stand, ihm Succurs leisten werde; allein dieser hat es für nöthig befunden, in die Mur-Insel und gegen den Plattensee vorzurücken. Im Sümegher und Eisenburger Bezirk nämlich ist die Stimmung des Volkes sehr gereizt. Im Bakonyer Walde sammeln sich Landstürmler, eben so am Plattensee in großen Massen, welche zu ihrer Unterstützung Honveds-Bataillone haben. F.-Z.-M. Nugent wurde von denselben im Rücken angegriffen, worauf sie sich, von demselben geschlagen, hinter ihre Verschanzungen wieder zurückzogen. Das Eisenburger Comitat wählte Deputirte nach Szegedin zur ungarischen Reichs-Versammlung.

[Wiener Ztg.] Nach Privatberichten aus Nagy Igmand von gestern und aus Pesth von vorgestern hatten die Magyaren am Sonntag bei Waitzen wieder einen verzweifelten Versuch gemacht, um sich durchzuschlagen. Sie warfen sich mit Ungestüm auf eine Abtheilung der großen russischen Armee, welche unter Oberbefehl des Marschalls Paskiewitsch steht. Die Russen zogen sich Mittags bis Duna Kees zurück. Allein am rechten Ufer der Donau operirten die kaiserlich österreichischen Truppen über die Donau und die Division Ramberg brach gleichzeitig von Pesth auf, so daß sie sich von allen Seiten umgangen mit bedeutendem Verlust wieder gegen Komorn zurückziehen mußten. — Gestern ist das russische Armeekorps des General Paniutine nach Pesth aufgebrochen, und das Hauptquartier wird demnächst Nagy Igmand verlassen. — Aus Siebenbürgen ist die Nachricht eingetroffen, daß die Magyaren bei Bistritz eine Hauptniederlage erlitten haben, wobei die russischen Truppen 12 Kanonen eroberten. Hierauf zog das Armeekorps des Generals Grotenhelm in Herrmannstadt ein. — Am 13. ist der Banus von Sove aufgebrochen, um die Magyaren, welche gegen 30,000 Mann stark bei Hegyes, in der Nähe von Theresionopel stehen, anzugreifen.

Frankreich.

+ **Paris**, 15. Juli. [Tagesbericht.] Es sind wieder neue Gerüchte über bevorstehende „Staatsstreiche" in Umlauf. Die „allgemeine Korrespondenz" spricht sich darüber in folgender Weise aus: „Ein ziemlich lächerliches Gerücht machte gestern die Runde. Man sagte, daß bei Gelegenheit der Verkündigung der Pariser Wahlen eine bestimmte Anzahl Individuen sich zu einer „friedlichen" Manifestation haben zusammenthun wollen, um von der Nationalversammlung „die Proklamation eines lebenslänglichen Konsulats" zu verlangen. Man hoffte, daß diese Demonstration auf keinerlei Widerspruch stoßen werde. Dupin habe aber, um die Demonstration zu Schanden zu machen, die Sitzungen der Kammer auf zwei Tage aussetzen lassen, worauf nunmehr die großen Ferien eintreten werden. Das sind jedoch Vermuthungen, die alles Grundes entbehren." — Der „Siecle" meldet heute, daß die Ultra-Konservativen damit umgehen, folgende Minister-Liste durchzusetzen: Molé, Fallaux, Thiers, Benoit d'Azy, Daru, Baroche, Montalembert, Bullières, Cecille, Morny. — Unter den Gesetzen, welche die Rechte von dem Ministerium verlangt, ist auch eines über die politischen Flüchtlinge. Es werden gegen dieselben strenge Maßregeln beansprucht. — Gestern ist der Bazar „Bonne Nouvelle" niedergebrannt. — In der polytechnischen Schule sind ernstliche Dinge vorgefallen. Ein Eleve soll einen am 13. Juni Kompromittirten denunzirt haben, worauf die andern Eleven ihn zum Ausscheiden zwingen wollten. Auf seine Verweigerung haben sich die Meisten aus der Schule zurückgezogen. Sie sind heute in großer Anzahl auf den Straßen zu sehen. — Man versichert, daß die Schule aufgelöst wird. — Aus Rom sind keine Depeschen angekommen, oder die Regierung hat Ursache, sie zurückzuhalten. Die Aufnahme unserer Armee in Rom scheint nicht so günstig ausgefallen zu sein, wie man es erachtet hatte. Es sind mehre Franzosen meuchelmörderisch getödtet worden. Oudinot hat Exempel statuiren müssen, und mehre Individuen, die gerufen hatten „Tod den Franzosen" vor das Kriegsgericht stellen und erschießen lassen. Die Konstituante mußte mit Gewalt aufgelöst werden.

+ **Paris**, 16. Juli. [Tagesbericht.] Die National-Versammlung hat heute eine sehr kurze Sitzung gehalten. Der Präsident verlas ein neues Requisitorium des General-Prokurators, welches die Autorisation zur gerichtlichen Verfolgung von drei Deputirten nachsucht, und zwar gegen Commissaire, Contagnel und Koenig. Eine Stimme von der Linken rief: „Nehmen Sie gleich Alle!" — Das Gesuch wurde in die Bureaus verwiesen. — Die große Frage des Tages ist die Vertagung der Versammlung. Diese Maßregel, welche in den ersten Tagen eine sehr beträchtliche Majorität für sich hatte,

fängt nun an eine Spaltung in die Versammlung zu bringen. Die äußerste Rechte, scheint es, erschrickt vor der Gewalt, über welche Od. Barrot und Dufaure disponiren könnten, wenn sie erst einmal von der Vormundschaft der Majorität befreit sind. Sie befürchtet, daß diese zwei Minister, die nicht ihre vollständigen Sympathien besitzen, kein so energisches Regiment führen würden, wie es ihr Wunsch ist. Genug, die äußerste Rechte geht damit um, sich in dieser Frage der äußersten Linken — wenn auch aus ganz verschiedenen Motiven — anzuschließen, um die Vertagung zurückzuweisen. — Welche Haltung das Ministerium dieser Spaltung gegenüber annehmen wird, ist noch unbekannt. Einige wollen behaupten, daß, da die Angelegenheit zu einer Vertrauensfrage gemacht wird, das Kabinet bei Verwerfung der Prorogation, zurücktreten würde. — Man unterhielt sich heute in der Kammer viel über die durch den „Siecle" gestern veröffentlichte Ministerliste. Die Nachricht des „Siecle" scheint etwas übereilt, wie wohl anzunehmen ist, daß ein solches Ministerium von einem großen Theil der Majorität gewünscht wird. Bemerkenswerth ist übrigens, daß die jüngste Nummer des „Courrier français" eine gründliche Attacke auf Dufaure enthielt. Der „Courrier" ist aber als das Organ von Changarnier und der ultra-konservativen Partei bekannt. Dies Journal beginnt gewöhnlich den Kampf; der „Constitutionnel" das ist die schwere Artillerie, und er rückt im entscheidenden Momente nach. — Die Reise des Präsidenten der Republick nach Amiens soll für ihn eine wahre Ovation gewesen sein; der Enthusiasmus soll sich sogar zu „extra-konstitutionellen" Exklamationen haben hinreißen lassen. — Der heutige „Moniteur" bringt die Ernennung des Generals Lamoriciere zum zeitweisen Bevollmächtigten der Republik in Petersburg. — Die Alp n-Armee ist nicht aufgelöst. Sie behält ihre Infanterie- und Kavallerie-Divisionen, nebst den Truppen vom Genie und von der Artillerie. Eine dieser Divisionen, die fünfte, ist nach dem Departement Oberrhein abgezogen. Die Reserve-Artillerie, die Artillerie- und Genieparks haben keine Veränderungen erlitten, und wenn die Nothwendigkeit der Politik es erheischen sollte, würde die Alpen-Armee noch bereit stehen, sich in sehr wenigen Tagen an jedem beliebigen Punkte der Ostgränze zusammen zu ziehen.

Italien.

** [Römische Angelegenheiten.] Die neusten Nachrichten aus Rom reichen bis zum 7. Juli. Am 6. brachte der römische Moniteur, welcher seit dem Einzuge der Franzosen den Namen „Römisches Journal" angenommen hat, 4 Tagesbefehle, von denen 3 von Oudinot unterzeichnet sind. Dieselben befehlen die Auflösung der Nationalgarde und eine allgemeine Waffenablieferung an. Dagegen hat die Municipalität eine Proklamation veröffentlicht, in der sie erklärt, daß sämmtliche von den französischen Behörden ergriffenen Maßregeln von ihrem Willen unabhängig sind, und sie bleibe nur auf ihrem Posten, um so viel wie möglich die Interressen der Bürger zu schützen. — Die Verhaftungen werden immer fortgesetzt. Mehr als 100 Personen, unter ihnen der berühmte Ciceroachio sind in der Nacht vom 6. zum 7. eingezogen worden. Sämmtliche Bons der republikanischen Regierung müssen innerhalb 10 Tagen eingereicht, um neu gestempelt zu werden. — Unte den Flüchtlingen, welche sich nach Frankreich eingeschifft haben, befindet sich auch der Fürst von Canino und der Vicepräsident der Kostituente. Das Schiff wurde jedoch in Genua auf Befehl der französischen Regierung angehalten. — Die diplomatischen Unterhandlungen über die Rückkehr des Papstes sind in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Nach Pariser Blättern werden Dufaure und Odilon Barrot niemals in eine absolute Restauration des Papstes willigen. — Eine Deputation der Stadt Bologna, welche bei dem Papste in Gaëta Vorstellungen wegen Aufrecht haltung der liberalen Institutionen machen wollte, wurde gar nicht vorgelassen. — Die spanischen und neapolitanischen Truppen haben sich auf das neapolitanische Gebiet zurückgezogen. — Das französische Hauptquartier wird im Palais Corsini, im Transteverinischen Viertel residiren. — Corcelles soll Civil-Gouverneur von Rom und Roberti päpstlicher Kommissarius werden. — Garibaldi soll von den spanischen und neapolitanischen Truppen gefangen worden sein.

* Nach einem Privatschreiben suchten die Venetianer durch einen mit Brennstoffen gefüllten Schooner die Fregatte „Venus" in Brand zu stecken. Durch die Thätigkeit der Mannschaft war es jedoch gelungen, die Fregatte vom Brander loszumachen und diesen in den Grund zu bohren. — Nachstehende sind die Namen jener zwölf Individuen, welche bei den in den Schreckenstagen der Revolution in Brescia verübten Gräueln, namentlich bei den Unthaten im Kerker der Piazza Vecchia, am schwersten bezüchtigt, und ihrer Schuld auch geständig waren: Peter Maccarinelli, Fleischer, 31 Jahr alt; Konstantin Rizzi, Färber, 31 Jahr alt; Vincenz Bianchi, Goldschmied, 26 Jahr alt; Bartholomeus Gobbi, Schuster, 19 Jahr alt; Cajetan Gonegatti, Färber, 38 Jahr alt; Johann dall Era, Fleischer, 27 Jahr alt; Johann Avanzi, Schuster, 46 Jahr alt; Napoleon Zanini, 29 Jahr alt; Peter Zanini der ältere, 45 Jahr alt; und Peter Zanini der jüngere, 30 Jahr alt, beide Früchtehändler; Franz Fappani, Holzhauer, 31 Jahr alt; und Bonasin Mazin, Maschinist, 30 Jahr alt. — Das auf den Tod durch den Galgen lautende Urtheil wurde am 9. und 10. Juli an diesen Unglücklichen vollzogen.

Schweiz.

Basel, 14. Juli. Der badische Bevollmächtigte, Herr v. Marschall, ist gestern hier eingetroffen, um mit dem Herrn Bundespräsidenten Furrer die Flüchtlingsangelegenheit zu besprechen. Herr v. Marschall reiste indessen noch gestern Abend wieder zurück und auch Hr. Furrer wird heute nach Bern abgehen. Die Preußen sollen vorerst die Absicht haben, eine Grenzsperre gegen die Schweiz anzuordnen.

(Schw. N. Z.)

Lokales und Provinzielles.

* Breslau, 18. Juli. [Die Vertretungen der hiesigen Geistlichen.] In Nr. 164 dieser Zeitung hat ein N. U. N. sich gemüßigt gefunden, die Vertretungen der hiesigen evangelischen Geistlichen, namentlich am Sonntage den 15ten d. Mts. zur öffentlichen Besprechung zu bringen, und einen Haupt-Anstoß auch daran gefunden, daß in der Elisabetkirche sogar die Amts- oder Hauptpredigt von einem Candidaten gehalten worden ist. Vielleicht dient es dem N. U. N zur Beruhigung zu erfahren, daß diese Predigt wirklich eine Probepredigt, nämlich zur Wiederbesetzung einer erledigten General-Substituten-Stelle gewesen ist und daß eine dergleichen bereits 8 Tage vorher zu St. Bernhardin gehalten worden ist, und eine dritte künftigen Sonntag zu St. Maria Magdalena gehalten werden wird. Im Uebrigen möge man nicht vergessen, daß in der Zeit der hierorts herrschenden Cholera das Amt der hiesigen evangelischen Geistlichen kein leicht zu verwaltendes gewesen ist, indem für Viele derselben kein Tag ohne wiederholte Krankenbesuche und Leichenbegleitungen vorübergegangen ist, und daß, nachdem die Seuche in ihrer Heftigkeit nachgelassen hat, die Zeit der Schulferien, in welche auch die Ferien des Confirmanden-Unterrichts treffen, für die Meisteu die einzige Zeit einer nöthigen Erholung bleibt.

— r — Neusalz a. O., 1. Juli. [Bürgerwehr. — Verschiedenes.] Auch hier setzten im vorigen Jahre die Strömungen der Zeit eine Gabe volksthümlicher Errungenschaften ab, und zwar eine Volks- oder Bürgerwehr. Dieselbe bestand aus 3 Kompagnien; zur 1. Komp. rechnete man die Bürgerschützen, zur 2. gehörten die, mit Gewehren von der Glogauer Kommandantur versehenen, jungen Leute und ebenfalls Bürger und die 3. Kompagnie bildeten die Lanzenmänner. Wie achtungswerth zu jener Zeit derartige volksthümliche Bestrebungen waren, geht unter Anderem daraus hervor, daß der seit mehren Jahren hier wohnende General-Lieutenant v. Klüx das ihm übertragene Ober-Kommando annahm, welches später in die Hände des Oekonomie-Kommissarius Major Fischer überging. Außer den nöthigen Exercitien wurden Schießübungen und Feldmanöver mit vieler Lust und Liebe zur Sache vorgenommen und verdient namentlich das am 27. August v. J. von der 2. Kompagnie abgehaltene Schießen einer freundlichen Erinnerung. Genannte Komp. hielt auch dies Jahr am verflossenen Sonntag ihr Schießen mit Militärgewehren auf 150 Schritt ab. Am Abend zuvor wurde das Fest mit der üblichen Reveille eingeleitet, am Tage selbst des Morgens und eine Stunde vor dem Ausmarsch desgl. Um 1 Uhr führte der königl. Steuerbeamte Lieuten. Bunzel die Kompagnie auf den Schießplatz, welcher mit Buden und einem recht geräumigen Zelte, letzteres mit der deutschen Fahne geschmückt, besetzt war. Den besten Schuß that der Bürgerwehrmann Zimmermann Burkhardt, den nächst besten Schuß der Feldwebel der Kompagnie. Das Fest, während welchem besonnene Gemüthlichkeit, Einigkeit und Frohsinn herrschte und bei welchem sich alle Stände betheiligten, wurde mit einem Balle am andern Abend, in dem freundlichen Saale des Gründlerschen Etablissements, beschlossen. In spätestens 14 Tagen findet ein Feldmanöver statt, zu welchem am gestrigen Tage schon theilweis der Dispositions-Plan entworfen wurde. — Zu der hier seit einigen Jahren bestehenden Sterbekasse hat sich auch seit Anfang vor. Mts. eine Sparkasse gesellt. Die Einlagen werden mit 3⅓ Prozent verzinst und haftet die Kommune mit ihrem sämmtlichen Vermögeg für die Sicherheit. — Anerkennenswerth sind die Bestrebungen vieler Privaten in den Kreisen Freistadt, Sprottau, Grünberg, Sagan um die Seiden- und Bienenzucht. Nach der Anzeige im Freistädter Kreisblatte soll mit Bewilligung des Magistrats zu Sprottau auf der Sprottauer Haide, Küpper Revier, zum 5ten k. M. ein neues Bienen-Lager durch den Bienen-Wächter Hädelt eingerichtet werden. Was die Seidenzüchterei anlangt, so ist dieselbe mit den erzielten Resultaten im Grünberger Kreise, von Seiten der königl. Regierung schon zu verschiedenen Malen laut Amtsblatt rühmend anerkannt worden.

* Kudowa, 17. Juli. [Badeleben.] Die krankhafte Temperatur der Hauptstädte und der wildbewegte Strom der letzten Zeit, der manche Erholung nöthig machte, haben fast alle Bäder gefüllt. Auch in unseren bescheidenen, still romantischen Dörfchen hat sich eine beträchtliche Anzahl Gäste versammelt. Die Einen sind hoffnungsvoll zu der rühmlichst bekannten, erquikkenden Heilquelle herbeigekommen. Andere haben sich zur Erholung von ihren drückenden Berufsgeschäften und der matten Einförmigkeit des Tages hinweg in das heitere Thal geflüchtet. Alle belebt der frische Hauch des Gebirges, das reizende Grün der Auen und der erhabene Anblick der ringsumher liegenden Berge. So hat denn auch die freie Natur dem geselligen Zusammenleben der Gäste manche hemmende Schranke benommen. Nur hie und da tritt bisweilen die schroffe Etikette hervor. Bei heiterem Himmel werden gemeinschaftlich Partien unternommen nach dem zunächst liegenden Dörfchen Tscherbeney, nach dem böhmischen Städtchen Nachod, nach Reinerz, in das reizende Kudower Thal, oder nach der Heuschauer und der wilden Bukovine. Bei Regenwetter sammeln sich die Einen im Kursaal, Andere sitzen plaudernd in einer Brunnen-Nische zusammen. Das regeste Leben entfaltet sich an den Sonntagen, die uns Besuche aus allen nahen Ortschaften bringen. Auch an größeren Festlichkeiten mangelt es nicht. Am 8. Juli vereinigte ein im Kursaal veranstaltetes Mittagsbrot fast alle Gäste, und am letzten Sonntag fand eine musikalisch-deklamatorische Abendunterhaltung von Dilettanten zum Besten der Armen statt, nach deren Beendigung mit Erlaubniß des Brunnenarztes getanzt wurde. So verstreicht Allen der Aufenthalt hier recht angenehm. Die Brunnenliste zählte auch bereits gegen 90 Familien und fast 150 Personen. Darunter ist auch der Besitzer von Kudowa, Graf von Magnis, dessen Familie aber heute schon abreist. An politischen Disputen fehlt es natürlich auch nicht, auch hier concentriren sich verschiedene Ansichten, die sich sogar durch Handlungen geltend machen. Zwei Bürger Breslau's sind direkt nach Hause gereist, um ihrer Wahlpflicht nachzukommen; ein anderer ist um der stattfindenden Wahlen willen gerade früher hierher gereist. Die Post wird gleich bei ihrer Ankunft umlagert, und im Nu sind alle Tageblätter vergriffen.

Landeck, 14. Juli. [Badeleben. Eine militärische Expedition.] Die neueste Badeliste zeigt uns schon gegen 450 Familien, deren Zahl bei dem vortrefflichen Gesundheitszustand hierselbst stündlich im Wachsen ist. — Aus dem angenehmen Stillleben der Badesaison wurden wir plötzlich durch die Töne der Tuba gerissen; man hör e Trommeln rühren, sah Bajonette blitzen, und eine Füsilier-Abtheilung von 250 Mann des 23. Infanterie-Regiments rückte aus Glatz vorgestern unter Führung des Hauptmanns Baron v. Keßlitz in unser so friedliches Städtchen ein. Die Gemeinden Voigtsdorf, Conradswalde und Schönau hatten nämlich schon seit vorigem Jahre eine gewisse trotzige Widerspenstigkeit gegen gerichtliche Verfügungen und ein Ablehnen ihrer Verpflichtung gegen die Dominien an den Tag gelegt. Die 250 Mann Militär in Begleitung des Kreisjustizraths Anders verfügten sich gestern nach Schönau. Der Letztere hielt an die versammelten zinspflichtigen Leute eine kräftige Ansprache, sie ermahnend, ihre Pflichten redlich und ohne weitere Umstände zu erfüllen; und als sie hierauf sich noch einiger Zögerung überließen, erklärte ihnen der Hauptmann Baron von Keßlitz, daß er Gewalt in den Händen habe, gegen die Säumigen oder gar Widersetzlichen sofort mit Kraft und den schärfsten Zwangsmaßregeln zu verfahren; er hoffe aber von ihrem gesunden Sinne, daß man ihm den großen Schmerz ersparen werde, gegen seine geliebten Landsleute die Waffen zu gebrauchen! Da trat der Häusler Franke mit der Entgegnung vor: daß die kleinen Gärtner sehr gerne und wie immer erbötig wären, ihre Schuld an die Herrschaft zu entrichten; nun beeilten sich plötzlich Alle ihre Gelder zu behändigen und konnten kaum erwarten, es gegen Quittung los zu werden. So wurde diese verdrießliche Sache freundlich abgewickelt, und nur ein Einziger mußte gepfändet werden, da er sich mit seiner Frau entfernt und die Kinder böswillig nackt in der Stube zurückgelassen hatte. Jetzt sagten diese Leute, die es bis zum Aeußersten hatten kommen lassen, unverholen aus, daß sie gegen ihren Grundherrn (Rother) nicht das Geringste einzuwenden wüßten, daß er im Gegentheil in allen Lagen des Lebens immer ein wohlthätiger Freund gewesen, und daß ihr Widerstand, den sie bitter bereuten nur durch Aufhetzereien hervorgerufen worden wäre.

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Zweite Beilage zu № 166 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 20. Juli 1849.

(Fortsetzung.)

Rührend war es, als eine arme Wittwe, Mutter von 5 Kindern, mit Thränen in den Augen hereintrat und betheuerte, daß sie von den zu zahlenden 1 Thl. 15 Sgr. 3 Pf. nur 1 Thlr. aufgebracht habe und erlegen könne; der Justizrath Anders und Rendant Kessel legten das Fehlende zu und zwei Offiziere beschenkten die Frau noch außerdem und endigten ihren Gram. — Conradswalde und Voigtsdorf hatten ihre Gelder zur Abwendung des unliebsamen Besuches blitzschnell herbeigeschafft — Der hiesigen Stadtkämmerei geht es übrigens mit ihren Zinspflichtigen ebenso. Die Gemeinde Leuthen steht unter den Säumigen mit oben an; bis jetzt hat sich die Kämmerei in der Geduld geübt und Nachsicht stillschweigend gewährt, und ist nur gegen den Bauer Werner zur Klage geschritten; hat aber dieselbe sogleich nach dem furchtbaren Hagelschaden vom 6. Juni sistirt. Hierauf wähnen die Verblendeten: es müsse mit den Forderungen der Klägerin doch nicht so sicher stehen, sonst würde sie nicht die Angelegenheit ruhen lassen, und so verkennen sie die Beweise der Milde. — Demohngeachtet wurden von ihr in Folge einer bittweisen Vorstellung dieser Gemeinde 15 Fichtenstämme zur Wiederherstellung eines nothwendigen Wehres freundlichst bewilligt. — Bei dem heutigen Abmarsch aus Landeck brachte das ganze Kommando für die freundliche Aufnahme den Landecker Bürgern ein Hurrah. (B.=Fr.)

Jauernig, in öster. Schlesien, 15. Juli. [Herstellung der Wege. — Fremdenpolizei.] Nach ungeheueren Anstrengungen ist es endlich gelungen, die Verwüstungen des grausigen Unwetters vom 6. v. M. an der uns mit Landeck verbindenden Straße zu üeseitigen und wenigstens einigermaßen fahrbar zu machen. Nur der Wunsch, daß die preußische Behörde ihre kleine Bresche von der Grenze schleunigst wieder herstellen möchte, ist bis jetzt zu unserm und der vielen Reisenden Bedauern unerfüllt geblieben. — Seit einiger Zeit werden bei uns die Paß=Vorschriften gegen Fremde mit größter Strenge beobachtet; es ist daher jedem Reisenden wohl anzurathen, sich mit den nöthigen Legitimationspapieren zu versehen. Diese strengere Maßregel ist, wie die Fama sagt, durch Zusammenkünfte der diesseitigen Polen in Freywalde und Gräfenberg auf der Ruine Kaltenstein bei Schwarzwasser, mit denen, die sich in Preußen aufhalten, und welche jedenfalls politische Zwecke im Auge haben, hervorgerufen worden. Zu tadeln ist, daß die kaiserlichen Behörden den preußischen hiervon noch keine Kenntniß gegeben und daß man an den Grenzzollämtern die Revision auf Drucksachen und selbst auf das Wegnehmen der Landecker Badelisten ausgedehnt hat. — Der Fürstbischof Freiherr v. Diepenbrock wird den 16. d. M. auf Schloß Johannisberg eintreffen und daselbst die Sommermonate residiren. (B. Fr.)

Inserate.

Von gestern Mittag bis heute Mittag sind an der **Cholera** 5 Personen als erkrankt, 17 als genesen und 1 Person als gestorben amtlich gemeldet worden.

Hierunter sind an Militär=Personen erkrankt 2, genesen 11, gestorben Keiner.

Breslau, den 19. Juli 1849.

Königliches Polizei=Präsidium.

Sitzung der Handelskammer

Sonnabend den 21. Juli Nachmittags 4 Uhr im Courslokale des Börsengebäudes.

Zu den wichtigeren Vorlagen gehören:

1) Berathung wegen Herabsetzung der Aichungs=Gebühren.
2) Antwort des Ministerii, betr. die Anträge zur Beseitigung der aus dem Hamburg=Wiener Eisenbahn=Vereins=Güter=Tarife für Breslau entspringenden Nachtheile.
3) Denkschriften, betreffend die Lage der schlesischen Leinenfabrikation.

Breslau, den 19. Juli 1849. Klocke.

Theater=Nachricht.

Freitag. Zehntes Gastspiel des Herrn Philipp Grobecker, Mitglied des Königstädter Theaters zu Berlin. Zum vierten Male: **„Berlin bei Nacht.“** Posse mit Gesang in 3 Akten von D. Kalisch. Musik theils neu komponirt, theils nach bekannten Melodien arrangirt von F. W Meyer. Dietrich Fischer, Herr Philipp Grobecker. Pauline, Fräulein Mehr, vom Königstädtischen Theater in Berlin, als Gast.

Todes=Anzeige.

Den gestern Abend um 11 Uhr an einer Lungenlähmung erfolgten sanften Tod ihres innig geliebten Gatten und Vaters, des Kaufmann Eduard Weiner hier, zeigen tief betrübt hiermit an, um stille Theilnahme bittend:

die Hinterbliebenen.

Lauban, den 18. Juli 1849.

Todes=Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

In Folge organischen Herzfehlers verschied nach schwerem Leiden am 17. d. M. Abends 9 Uhr mein innigst geliebter Gatte, Itzig Liebrecht, im Alter von 43 Jahren 10 Monaten. Dieses zeigt Verwandten und Bekannten, um stille Theilnahme bittend, an:

Rosalie Liebrecht.

Namslau, den 18. Juli 1849.

Dringende Bitte.

Eine junge Dame, welche das Unglück hat, gemüthskrank zu sein, hat am 11. d. Mts., früh halb 6 Uhr, die Heil=Anstalt des Dr. Bräunlich zu Lindenhof bei Dresden heimlich verlassen, und wird bis heut noch von ihren Angehörigen vermißt.

Alle Menschenfreunde, so wie alle Behörden werden hiermit von den tiefbetrübten Angehörigen auf das dringendste gebeten, die Unglückliche bei ihrem etwaigen Betreffen freundlich aufzunehmen, und ihr jede nöthige Pflege gegen die bereitwilligste Entschädigung bis zu ihrer Abholung angedeihen zu lassen; dem Bürgermeister Michael zu Goldberg aber unverzügliche Benachrichtigung zugehen lassen zu wollen.

Die Unglückliche ist 28 Jahr alt, hat blaue Augen, blondes Haar, längliches Gesicht, ist ziemlich groß und schlanker Statur. Wahrscheinlich wird sie auch im Besitz einer Paß=Karte sein.

Großes Konzert
in Gorkau=Rosalienthal am Zobten,
Sonntag den 22. Juli, vom Stadt=Musikus Hrn. Geisler aus Schweidnitz.

C. Glatz, Gastwirth.

Aufgebot.

Am 12. Juli d. J. ist auf dem Kirchhofe zu St. Maria Magdalena in der Ohlauer Vorstadt von einer Frau, welche sich für eine Hebamme ausgegeben, eine unzeitig geborene Leibesfrucht, welche 24 bis 25 Wochen alt zu sein scheint, zur Beerdigung übergeben worden. Die Leibesfrucht befand sich in einer neuen etwa 6 Zoll langen kiefernen Schachtel und war in zwei Stücke eines alten Handtuchs eingewickelt, von denen das eine: J. E. V. darunter eine 8 gezeichnet war.

Alle diejenigen, welche hierüber nähere Auskunft geben können, werden aufgefordest, sich innerhalb 14 Tagen in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, im Verhörzimmer Nr. 5 des hiesigen Inquisitoriatsgebäudes vor dem Appellationsgerichts=Referendarius Siepold zu stellen und ihre Angaben zu machen. Kosten erwachsen dem Erscheinenden nicht.

Breslau, den 18. Juli 1849.

Königliches Stadt=Gericht. Abtheilung für Straffachen.

Edictal=Ladung.

Nachdem in hier anhängigen Ehedesertionssachen Christian Gottlieb Gärtners, Einwohners und Schneiders zu Dittelsdorf in dem königl. sächsischen Markgrafthum Ober=Lausitz, Klägers, gegen seine abwesende Ehefrau, Marie Dorothea, geb. Schubert, Beklagte, Letztere in dem am 7. März d. J. anberaumt gewesenen zweiten Edictal=Termine abermals nicht erschienen ist, so wird auf Antrag des Klägers die verehelichte Gärtner andurch vorgeladen:

den 18. September d. J.

des Vormittags vor hiesigem königl. Appellationsgerichte persönlich sich einzufinden und daselbst der Publikation eines Erkenntnisses, welches bei ihrem Außenbleiben im gedachten Termine Mittags um 12 Uhr für bekannt gemacht erachtet werden wird, sich zu gewärtigen.

Budißin, am 10. Juli 1849.

Königl. sächs. Appellationsgericht daselbst.

D. Stieber.

Engagements=Gesuch.

Ein Kaufmann in gesetzten Jahren (unverheirathet und Ausländer) sucht unter bescheidenen Ansprüchen ein Engagement als Buchhalter, Correspondent, Rechnungsführer 2c., gleichviel, ob hier oder auswärts. Langjährige Routine in verschiedenen Zweigen des merkantilischen Verkehrs befähigen ihn, desfalsigen Ansprüchen sicher nachkommen zu können. Auf gefällige Anfragen wird nähere Auskunft ertheilt: Reusche Straße Nr. 12, im Comtoir.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Vereins=Rendanten die Rechnung pro 1848 gelegt, von den Vereins=Repräsentanten bereits geprüft und dechargirt worden ist, soll solche in der General=Versammlung am 11. August d. J. Nachmittags 4 Uhr im Gebäude des hiesigen königlichen Appellations=Gerichts, den Herren Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Einnahme pro 1848 beträgt		1978 Rthl. 2 Sgr. 6 Pf.
Die Ausgaben dagegen:		
a) für gezahlte Prämien bei 7 Sterbefällen	1200 Rtl. — Sgr. — Pf.	
b) für eine zuruckgestellte Prämie . .	100 Rtl. — Sgr. — Pf.	
c) für Insertionskosten, Kopialien 2c. .	11 Rtl. 19 Sgr. 6 Pf.	
		1311 Rtl. 19 Sgr. 6 Pf.
wonach dem Reserve=Fond an Ueberschuß		666 Rtl. 13 Sgr. — Pf.
überwiesen wurden, so daß sich mit Hinzurechnung des aus dem Jahre 1847 vorhandenen Bestandes desselben, im Betrage von		2756 Rtl. 10 Sgr. 3 Pf.
das Vereins=Vermögen am Ende des Jahres 1848 auf Höhe von		3122 Rtl. 23 Sgr. 3 Pf.
stellen würde, wenn nicht hiervon diejenigen Beiträge in Abzug kämen, die von unfreiwillig ausgeschiedenen Mitgliedern nicht mehr einzuziehen waren, und deshalb mit		14 Rtl. 20 Sgr. — Pf.
niedergeschlagen werden mußten, wonach		3408 Rtl. 3 Sgr. 3 Pf.

reines Vermögen des Vereins verbleibt.

Demnach laden wir sämmtliche Herren Mitglieder des Sterbekassen=Vereins der Justiz=Beamten, zu dieser General=Versammlung, hiermit ergebenst ein.

Von den Nichterschienenen wird angenommen, daß sie der Stimmen=Mehrheit beitreten.

Breslau, den 19. Juli 1849.

Das Direktorium des Sterbekassen=Vereins der Justiz=Beamten.

Anzeige. Nach freundschaftlicher Uebereinkunft ist unser **Robert Hohenstein** am 15. d. M. aus unserem bis dahin gemeinschaftlich geführten Geschäft geschieden und wird dasselbe von unserem **F. Callenberg** nunmehr unter seiner Firma für seine alleinige Rechnung und unter Uebernahme sämmtlicher Activa und Passiva unverändert fortgeführt. Indem wir für das uns bisher geschenkte Vertrauen, welches wir unserem **F. Callenberg** zu wahren bitten, verbindlichst danken, wird es dem letzteren zur angenehmen Pflicht gereichen, dasselbe auch für die Zukunft in jeder Beziehung zu rechtfertigen.

Breslau, den 16. Juli 1849.

F. Callenberg und Hohenstein.

Meinen neu eingerichteten **Gasthof**
genannt zum
Kaiser von Russland
in Berlin,
Spandauerstraße vis-à-vis der Post,
erlaube ich mir einem hochgeehrten reisenden Publikum aufs Beste zu empfehlen. Für ein sehr freundlich eingerichtetes Zimmer ist der Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr., 10 Sgr. und $12\frac{1}{2}$ Sgr., Table d'hôte à Couvert 10 Sgr. Um geneigte Berücksichtigung bittet ganz ergebenst:
W. Gerber.

Wegen Ortsveränderung sind bald und billig zu verkaufen Scheitnigerstraße Nr. 8, 2 Stiegen vorn heraus links:
eine Stellage mit 8 Fächern oben, und zwei Schubladen unten, gut zu gebrauchen in ein Verkaufs-Lokal, besonders Putzgewölbe, auch in jedes Wohnzimmer;
ein Leier-Kästchen mit mehreren Arien zum Abrichten der Singvögel;
mehrere Kanarienvögel, beiderlei Geschlechts, und eine Anzahl großer und kleiner Vogelkäfige von Draht.

Hausverkauf.
Ein massives mit Zink gedecktes und am Ringe sehr gelegenes Haus in einer belebten Kreis-Stadt, ohnweit der Eisenbahn, mit 2 Gewölben, einem schönen Garten, 2 Scheffel gutem Ackerlande, und welches sich zu jeder Handlung sehr gut eignet, steht sofort zum Verkauf. Näheres im Anfrage- und Adreß-Büreau im alten Rathhause.

Un Monsieur et son épouse née française, donnant des leçons particulières de musique, de dessin, de langue française, annoncent qu'ils vont sous peu de jours ouvrir un Cours de français, de Grammaire, Littérature et Conversation dans cette langue. S'adresser tous les jours de neuf heures à midi. Schweidnitzer Strasse Nr. 33, au premier.

Bekanntmachung.
In der gräflich v. Frankenbergschen Steingut-Fabrik zu Tillowitz bei Falkenberg in O/S. können **zwei Maler**, die etwas Tüchtiges in Gold- und Silber-Dekoration zu leisten vermögen, dauernde Anstellung finden, und haben sich hierauf Reflektirende bei dem dasigen Inspektor Seliger zu melden.

Hiermit beehre ich mich, ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich die hiesige **Klaren-Mühle** pachtweise übernommen habe; und werde mich bemühen, durch prompte und reele Bedienung mir die Zufriedenheit des geehrten Publikums von Breslau und der Umgegend zu verdienen, weshalb ich um geneigten Zuspruch bitte.
Breslau, den 18. Juli 1849.
Herbig, Müllermeister.

Ganz frisches **Rothwild,** von Rücken und Keule à Pfund 3 Sgr., Kupferschmiede-Str. Nr. 43, im goldnen Stück, im Keller, bei
Pohl, Wildhändlerin.

Gasäther, à Pfd. $4\frac{1}{2}$ Sgr.,
aus der Fabrik von A. H. Polko in Ratibor, ist wieder vorräthig bei **Strehlow** und **Laßwitz,** Kupferschmiede-Str. Nr. 16.

Empfehlung.
Den Herren Wahlmännern, welche zum 27sten d. M. zur Deputirtenwahl und an den vorhergehenden Tagen zur Vorwahl hier zusammen kommen, empfehle ich meinen am Ringe belegenen, zum „**deutschen Hause**" genannten Gasthof, mit 20 gut möblirten Gastzimmern und einem neu eingerichteten Wintergarten als Speisesaal für circa 300 Personen. Für große und gute Tafel wird bestens gesorgt werden, Equipagen werde ich gut unterbringen, da ich für etliche 40 Pferde Stallungen besitze.
Hainau, den 17. Juli 1849.
Hammelmann.

Eine neu eingerichtete Buchbinderei ist in Groß-Glogau sogleich zu verkaufen. Anfragen bittet man an Herrn **T. W. Kramer** in Breslau zu richten.

Wer ein im guten Zustande befindliches Billard zu verkaufen hat, der melde sich bis spätestens diesen Sonnabend Mittag im blauen Hirsch, Stube Nr. 3.

Frisches Rehwild,
so wie frische **Hasen** offerirt billigst:
Seeliger, Neumarkt Nr. 45.

Stahlfedern,
von ausgezeichneter Güte und zu sehr billigen Preisen, empfiehlt in großer Auswahl die Papier-Handlung von
F. Schröder,
Albrechtsstraße Nr. 37,
schrägüber der königl. Bank.

Die verw. Einnehmer Neubauer, Weißgerbergasse Nr. 49, 2 Stiegen, empfiehlt sich Auswärtigen zur Annahme von Pensionairen unter soliden Bedingungen.

Ein noch guter Flügel ist veränderungshalber billig zu verkaufen: Neue Schweidnitzer Straße Nr. 3 B., zwei Treppen.

Brennholzverkauf.
In Poln.-Würbitz bei Konstadt stehen 568 Klaftern starkscheitiges kiefernes und fichtenes Leibholz am Floßbach aufgestellt zum sofortigen Verkauf. Näheres beim Domium.

Avis.
Die Arrende an der im Bau begriffenen Chaussee von Brieg nach Kreuzburg soll gegen eine Kaution von 300 Rthl. zu Michaelis verpachtet werden.
Neben dem Brau- und Brennurbar kann auch noch das Recht zur Back- und Fleischerei mit ertheilt werden.
Dom. Groß-Steinersdorf (Namsl. Kr.), den 18. Juli 1849.
B. v. Reißwitz.



Ein blauer Papagei mit rothem Schweif ist aus der Badeanstalt vor dem Ziegelthore entflogen. Wer denselben wiederbringt, erhält eine gute Belohnung.
Auch ist ein flockhäriger Jagdhund engl. Race zu verkaufen.
Knauth.

Gesuch.
Ein gebildetes Mädchen von anständiger Familie, welches mit allen **weiblichen Arbeiten,** so wie auch mit **Führung der Wirthschaft** vertraut ist, auch schon in einem **Ladengeschäft** konditionirt hat, wünscht bald oder zu Michaelis d. J. ein in dieses Fach einschlagendes Engagement. Gefällige Adressen unter Chiffre **R. O.** wird Hr. Bäckermeister **Bitterolf** in Breslau, Mathiasstraße 68, anzunehmen die Güte haben.

Vermiethungs-Anzeige.
Nikolaistraße Nr. 31 ist die erste und zweite Etage, jede in 4 Piecen bestehend, von Michaelis d. J. ab zu vermiethen und zu beziehen. Das Nähere beim Kommissionsrath **Hertel,** Seminargasse Nr. 15.

Zum **Fleisch- und Wurstausschieben** Sonnabend den 21. Juli ladet ergebenst ein:
Hellmich, Mathiasstr. 27.

Ananas-Erdbeer-Pflanzen,
beste Sorte, besonders stark, sind bald und sehr billig zu verkaufen: Freiburger Bahnhof beim Weichenwärter Kellner.

Ein bestens empfohlener tüchtiger Brennerei-Inspektor, der gleichzeitig Brauer aller Arten Bier aus Malz, so wie auch aus Kartoffeln, ist und gediegene Kenntnisse der Destillation besitzt, und außerdem mit der landwirthschaftlichen Buch- und Kassenführung vollkommen vertraut ist, sucht Stellung zur nächsten Brenn-Periode. Nähere Auskunft ertheilt der Destillateur Herr Wildenheyn zu Berlin, Friedrichsstraße Nr. 113.

Makulatur
ist zu verkaufen Herrenstraße Nr. 20.

Eine mit allen Bequemlichkeiten versehene Wohnung von 5 Zimmern und Beigelaß, im neuen Hause Kupferschmiedestraße Nr. 13, Ecke der Schuhbrücke, ist von Michaelis ab zu vermiethen.
Das Nähere in der Buchhandlung daselbst.

Zu vermiethen
und zu Michaelis d. J. zu beziehen ist Ohlauer Straße Nr. 56, die zweite herrschaftlich eingerichtete Etage.
Näheres Ohlauerstr. 44, im Compt. rechts.

Zu Michaelis d. J.
ist die zweite Etage, bestehend aus 6 Piecen nebst allem Zubehör, Herrenstraße Nr. 29, zu vermiethen und das Nähere Herrenstraße Nr. 2 par terre zu erfahren.

Schweidnitzer Straße Nr. 51,
Ecke der Junkernstraße „zur Stadt Berlin", ist vom 1. Oktober d. J. an in der zweiten Etage eine freundliche Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Entree und Zubehör, zu vermiethen. Näheres daselbst zwei Stiegen bei der Wirthin.

Zu vermiethen und Michaelis zu beziehen ist Schuhbrücke Nr. 43 eine Wohnung im zweiten Stock, von 2 Stuben und Kabinets. Das Nähere daselbst Parterre.

Eine **Bäudlernahrung** ist für 40 Rtl., mehrere Wohnungen zu 26, 22, 20 und 17 Rtl. zu vermiethen, Ohlauer Vorstadt, Klosterstraße Nr. 41. Das Nähere bei
Eichner, Schuhbrücke Nr. 53.

Zu vermiethen und bald zu beziehen:
1 Wohnung von 3 Stuben, Küche und Zubehör für 100 Rtlr.
Zu Michaelis zu beziehen:
1 Wohnung von 2 Stuben, Küche und Zubehör für 80 Thlr.
Näheres Herrenstraße Nr. 20 im Comptoir

Durch alle Buch- und Kunsthandlungen ist zu haben, in **Breslau** bei **Graß, Barth u. Comp.** — G. P. Aderholz — Ferd. Hirt — Gosohorsky — Max und Komp. — Schulz und Comp. — Trewendt — Liegnitz bei Reißner und Gerschel — Neisse bei Hennings und Burkhardt — Schweidnitz bei Heege — Glatz bei Hirschberg — Brieg bei Ziegler:

Wegweiser für Reisende durch's Riesengebirge. 4te verbesserte Auflage, von K. A. Müller. Mit 1 Karte und 5 Gebirgsansichten. Cartonnirt 25 Sgr.
Vogel von Falkenstein, Karte des Riesengebirges, im Maßstabe von 1/100,000. $22\frac{1}{2}$ Sgr., auf Leinwand gez. in Futteral 1 Rthl.
Dessen Karte der Umgegend von Salzbrunn und Fürstenstein. 1 Rtl., — auf Leinwand und in Futteral 1 Rthl. 10 Sgr.
Reymann's Karte des Riesengebirges. 15 Sgr.
Handtke, Karte des Riesengebirges. 10 Sgr.
Wegweiser für Reisende durch die Grafschaft Glatz. Von K. A. Müller. Mit 3 Gebirgsansichten. Cartonnirt 15 Sgr.
Reymann's Karte der Grafschaft Glatz. 15 Sgr,
Dessen Karte der Umgegend von Teplitz. 15 Sgr.

Durch die Verlagshandlung von Otto Spamer in Leipzig kann gegen Einsendung von 1 Louisd'or bezogen werden:

Leo Meyer's
neueste nützliche Düngerbereitungs-Methode.
Eine Anweisung
zur richtigen Behandlung und vortheilhaften Benutzung der in jeder Landwirthschaft vorhandenen Düngermaterialien, welche diese in leichter, einfacher und kostenloser Bereitungsweise, wenigstens um das Doppelte in ihren Wirkungen vermehrt, und die Anschaffung der besten bisher bekannten, theueren, künstlichen Düngungsarten entbehrlich macht.

Veröffentlicht zum Nutzen für Landwirthe.
Der durch alle Buchhandlungen gratis vertheilt werdende gediegene Prospektus über dieses gänzlich neue aber ebenso praktische Verfahren, mag denen, welche durch Lobpreisung wissenschaftlicher und anderer Rezepte verführt, ohne alle Resultate nur Geld zugesetzt — die Befriedigung gewähren, daß sie bei Anwendung dieser Methode solche Gefahr nicht laufen. Der Preis ist dem praktischen Werthe der Mittheilungen ganz angemessen.
Kann bezogen werden direkt durch die Verlagshandlung, so wie für Schlesien durch **Graß, Barth und Comp.** in **Breslau,** Herrenstraße Nr. 20.

Im Verlage von **Joh. Urban Kern,** Junkernstraße Nr. 7, ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, (in Jauer bei Hiersemenzel, in Frankenstein bei Philipp):

Berlin und Breslau.
1847 — 1849.
Roman in zwei Theilen.
Von **Max Ring.**
Erster Band: Marie.
15 Bogen. 8. Velinpapier. Geh. Preis 1 Rthl. 10 Sgr.
Dieser interessante neue Roman bringt die pikantesten **Charaktere, Persönlichkeiten und Zustände der neuesten Zeit,** mit gewandter Feder treu skizzirt, wie sie an uns vorüber gingen, verflochten in eine spannende Novelle, die Jedem, welcher Partei er auch angehört, angenehme Unterhaltung gewähren wird. — Der **zweite Theil, Wanda,** namentlich auch **Breslauer Zustän e** berührend, reiht sich an obigen an und erscheint in ein paar Wochen.

Hôtel garni in Breslau,
Albrechtsstraße Nr. 33, 1. Etage, bei **König,** sind elegant möblirte Zimmer, bei prompter Bedienung auf beliebige Zeit zu vermiethen.
NB. Auch ist Stallung u. Wagenplatz dabei.

Hôtel garni Albrechtsstr. Nr. 39 und Tauenzienstraße Nr. 83 sind elegant möblirte Zimmer auf beliebige Zeit, Stall u. Wagenplatz dabei, zu vermiethen. **R. Schultze.**

Angekommene Fremde in Zettlitz's Hôtel.
Gastwirth Winkler aus Jerichau. Lehrer Weisheit aus Krakau. Partik. Lucas aus Schönberg. Kaufmann Kohn aus Neisse. Gutsbes. von Reibnitz aus Höckricht. Gutsbes. Schäffer aus Dankwitz. Gutsbes. Tuch aus Hundsfeld. Gutsbes. v. Wissel aus Gr.-Deutschen. Gutsbes. Reinhard aus Namslau. Kammerherr Major Graf v. Nayhaus aus Bladen. Major von Reisewitz aus Berlin.

---

18. u. 19. Juli	Abd. 10 U.	Mrg. 6 U.	Nchm. 2 U.
Barometer	27″5,02‴	27″5,14‴	27″6,02‴
Thermometer	+ 14,5	+ 14,6	+ 14,5
Windrichtung	W	SW	NW
Luftkreis	halbheiter	Schleierw.	halbheiter.

Getreide- Oel- u. Zink-Preise.
Breslau, 19. Juli.

Sorte:	beste	mittle	geringste
Weizen, weißer	64 Sg.	60 Sg.	56 Sg.
Weizen, gelber	61 "	57 "	53 "
Roggen	32 "	30 "	28 "
Gerste	25 "	$23\frac{1}{2}$ "	22 "
Hafer	21 "	$19\frac{1}{2}$ "	18 "

Rothe Kleesaat .... $7\frac{1}{2}$ b. $9\frac{2}{3}$ Thl.
weiße " .... 5 b. $9\frac{5}{6}$ "
Spiritus................ $7\frac{5}{6}$ Br.
Rüböl, rohes.............. $14\frac{1}{2}$ zu bed.
Zink
Rapps 100 bis 98 Sgr.
Winter-Rübsen 94 und 93 Sgr.

Börsenberichte.

Paris, 16. Juli. 5% 87. 60. 3% 53. 60.
Berlin, 18. Juli. Eisenbahn-Aktien: Köln-Mindner $3\frac{1}{2}$% $83\frac{3}{4}$ bez. Krakau-Oberschlesische 4% 60 à $\frac{1}{2}$ bez. und Br., Prior. 4% $77\frac{1}{2}$ Br. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn $39\frac{3}{8}$, 39 à $\frac{1}{4}$ bez. Niederschlesisch-Märkische $3\frac{1}{2}$% 76 bez. und Gl., Prior. 4% $88\frac{1}{2}$ Br., Prior. 5% $100\frac{1}{4}$ bez., Ser. III. 5% $97\frac{1}{4}$ Gl. Niederschlesisch Märkische Zweigbahn 4% 32 Br., prior. 5% 72 Gl. Oberschlesische Litt. A. $3\frac{1}{2}$% 100 Br., Litt. B. 100 Br. — Geld- und Fonds-Course: Freiwillige Staats-Anleihe 5% $102\frac{3}{4}$ Br., $102\frac{1}{4}$ Gl. Staats-Schuld-Scheine $3\frac{1}{2}$% 83 Br., $82\frac{1}{2}$ Gl. Seehandlungs-Prämien-Scheine $95\frac{3}{4}$ Gl. Posener Pfandbriefe 4% 98 Gl., $3\frac{1}{2}$% $84\frac{1}{2}$ Gl. Preußische Bank-Antheile $91\frac{1}{4}$ Gl. Polnische Pfand-briefe alte 4% 92 Gl., neue 4% $92\frac{5}{8}$ Gl. Polnische Partial-Obligationen à 500 Fl. $74\frac{1}{4}$ Gl., à 300 Fl. —
Die Börse war heute wegen Mangels an Aufträgen geschäftslos und stellten sich die Kourse ungeachtet der Nachricht von der Ratifikation des Waffenstillstandes mit Dänemark zum Theil etwas matter. Bank-Antheile und Krakau-Oberschlesische gefragt und höher bezahlt.
Wien, 18. Juli. Schluß der Börse. 5% Metal. $93\frac{1}{2}$, Nordbahn Aktien 112 bis $112\frac{1}{2}$, Livorneser Aktien $69\frac{5}{8}$ bis $\frac{3}{4}$.
Breslau, 19. Juli. **(Amtlich.)** Geld- und Fonds-Course: Holländische Rand-Dukaten $96\frac{1}{2}$ Gl. Kaiserliche Dukaten $96\frac{1}{2}$ Gl. Friedrichsd'or $113\frac{1}{2}$ Br. Louisd'or $112\frac{5}{6}$ Br. Polnisches Courant 95 Gl. Oesterreichische Banknoten $86\frac{1}{6}$ Br. Seehandlungs-Prämien-Scheine 96 Gl. Staats-Schuld-Scheine per 1000 Rtl. $3\frac{1}{2}$% $83\frac{1}{12}$ Br. Großherzoglich Pos. Pfandbriefe 4% $98\frac{1}{6}$ Gl. neue $3\frac{1}{2}$% $85\frac{1}{2}$ Br. Schlesische Pfandbriefe à 1000 Rtl. $3\frac{1}{2}$% 92 Gl., Litt. B. 4% $95\frac{1}{4}$ Br., $3\frac{1}{2}$% 87 Gl. Alte polnische Pfandbriefe — — neue $92\frac{5}{6}$ Gl. — Eisenbahn-Aktien: Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% 84 Br. Oberschlesische Litt. A. $100\frac{1}{4}$ Br., Litt. B. $100\frac{1}{4}$ Br. Krakau-Oerschlesische $60\frac{2}{3}$ Br. Niederschlesisch-Märkische $76\frac{1}{4}$ Br. Köln-Mindener $84\frac{1}{4}$ Br. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn $39\frac{1}{4}$ Br. — Wechsel-Course: Amsterdam 2 Monat $142\frac{5}{12}$ Gld. Berlin 2 Monat $99\frac{1}{4}$ Gld., k. Sicht $100\frac{1}{8}$ Br. Hamburg 2 Monat $149\frac{5}{12}$ Gl., k. Sicht $149\frac{11}{12}$ Gl. London 3 Monat 6. $25\frac{1}{3}$ Gl.

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp.

Redakteur: Nimbs.